Die Entwicklung der Grundstückszusammenlegung seit der Stein-Hardenberg'schen Reform

---

Dissertation

zur Erlangung der Würde
eines Doktors der Staatswissenschaften (rer. pol.)
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Helmut Deck

Diplom-Volkswirt

Verlag Carl Nieft, Bleicherode am Harz

1939

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

1. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. A. Hesse
2. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. R. Nöll v. d. Nahmer
Tag der mündlichen Prüfung: 20. Juli 1939.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Diese Dissertation ist gleichzeitig als Broschüre
im Verlag Carl Nieft, Bleicherode a. H., erschienen

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung: Die Beseitigung der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes als Teilziel der heutigen deutschen agrarpolitischen Zielsetzung. 5

I. Kapitel: Die Ursachen der Bodenzersplitterung und die volkswirtschaftliche Bedeutung ihrer Beseitigung. 6
1. Die Ursachen der Bodenzersplitterung. 6
2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Beseitigung der Bodenzersplitterung. 8

II. Kapitel: Begriff „Grundstückszusammenlegung". — Die verschiedenen Durchführungsarten. 10

III. Kapitel: Die Vereinödung. 12

IV. Kapitel: Die Zusammenlegung ländlicher Grundstücke in Verbindung mit anderen Kulturmaßnahmen. 13
1. Die Zusammenlegung und die Gemeinheitsteilung in Norddeutschland. 13
2. Die Feldbereinigung in Form der Feldweganlage in Süddeutschland. 19
3. Grundstückszusammenlegungen und Meliorationen. 25

V. Kapitel: Die Umlegung (im engeren Sinne) als selbständige Landeskulturmaßnahme. 27
1. Grundsätzliches über die Zusammenlegung im engeren Sinne. . 27
2. Die für den Erfolg der Maßnahme entscheidenden Faktoren. . . 31
3. Überblick über die Entwicklung der Zusammenlegungsgesetzgebung. 33
4. Die Entwicklung im Hinblick auf die entscheidenden Faktoren. . 44
a) Die Zusammenlegungsbehörden. 44
b) Das Verfahren. 46
c) Die Kosten. 47
d) Das Provokationsrecht. 50

VI. Kapitel: Zur Statistik der Grundstückszusammenlegungen. . . . 51

VII. Kapitel: Zusammenfassung der Ergebnisse. 56

VIII. Kapitel: Die derzeitige Art der Durchführung der Grundstückszusammenlegung. 57

Literaturverzeichnis. 62

Einleitung:

Die Beseitigung der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes als Teilziel der heutigen deutschen agrarpolitischen Zielsetzung.

Mit der Stein-Hardenberg'schen Reform in Preußen, mit ähnlichen Maßnahmen in anderen deutschen Ländern wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die bis dahin auf dem Bauerntum liegenden Fesseln rechtlicher, sozialer und wirtschaftlicher Art beseitigt und ein in rechtlicher Beziehung freier und in wirtschaftlicher Hinsicht unabhängiger Bauernstand geschaffen. Soweit diese Agrarreform die Aufhebung der Leibeigenschaft und der Hörigkeit, die Beseitigung der Fronden und gutsherrlichen Abgaben, die Verleihung des Eigentums an Grund und Boden und die Aufhebung des Flurzwangs, der gegenseitigen Hütungsrechte und der Allmenden betraf, konnte sie durchweg im Laufe des 19. Jahrhunderts beendet werden. Dagegen hat die ebenfalls im Zuge dieser Reformen in Angriff genommene Neugestaltung der Fluren durch Zusammenlegung des zersplitterten ländlichen Grundbesitzes bis heute noch keinen Abschluß gefunden. Die Gesamtfläche der Gemarkungen, die infolge ihrer unwirtschaftlichen Zersplitterung eine intensivere Bearbeitung des Bodens nach wie vor ausschließen, ist in der Gegenwart noch erheblich. Nach Bartenstein[1]) gibt es in Deutschland (Altreich) zur Zeit noch eine zusammenlegungsbedürftige Gesamtfläche von etwa 6 Mill. ha, das sind 22 v. H. der landwirtschaftlich genutzten Fläche, die nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1933 26 705 000 ha betrug.

Die heutige deutsche Agrarpolitik ist bestimmt durch die Zielsetzung, die Ernährungsgrundlage des deutschen Volkes zu sichern und zu verbreitern. Dementsprechend sind gegenwärtig sämtliche agrarpolitischen Maßnahmen darauf abgestellt, die Agrarproduktion so weit als irgend möglich zu steigern. Es ist nun offensichtlich, daß die 6 Mill. ha zersplitterten Grundbesitzes, bei welchen die Voraussetzungen für eine intensivere Bearbeitung des Bodens heute noch nicht gegeben sind, ein wesentliches Hindernis für die „Erzeugungsschlacht" der deutschen Landwirtschaft bilden. Die möglichst schnelle und systematische Beseitigung der noch vorhandenen Bodenzersplitterung, ein Vorgang, der gewissermaßen den Abschluß

[1]) O. Bartenstein: Die Zusammenlegung der Grundstücke, Merseburg 1932, S. 7.

der großen Agrarreform des 19. Jahrhunderts darstellt, ist daher ein wichtiges Teilziel der heutigen Agrarpolitik.

Die nunmehr über 100 Jahre bestehende Grundstückszusammenlegung hat im Laufe der Entwicklung ständige Änderungen in der Art ihrer Durchführung erfahren. Im Hinblick auf die neue agrarpolitische Zielsetzung entsteht daher die Frage, ob und inwieweit die bisherigen Durchführungsarten der Grundstückszusammenlegung geeignet waren, eine möglichst schnelle und reibungslose Bereinigung der Fluren zu gewährleisten und welche Hemmnisse für den Fortschritt der Landeskultur in der Maßnahme selbst begründet waren. Wenn wir somit durch eine Darstellung der Entwicklung der Grundstückszusammenlegung seit der Stein-Hardenberg'schen Reform aufzeigen, wie und mit welchem Erfolg die Beseitigung der Bodenzersplitterung bisher in Angriff genommen wurde, d. h. also den Zusammenhang zwischen der jeweiligen Gestaltung der Maßnahmen und den Fortschritten auf diesem Gebiet der Landeskultur untersuchen wollen, dann sollen die gewonnenen Erkenntnisse einen Beitrag liefern zum besseren Verständnis der Neugestaltung, welche die Grundstückszusammenlegung durch das Umlegungsgesetz vom 26. 6. 1936 und die Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937 erhalten hat. Sie sollen verständlich machen, warum eine derartige Neugestaltung mit Rücksicht auf die derzeitige agrarpolitische Zielsetzung notwendig war und in welcher Weise die Erfahrungen der Vergangenheit bei der neuen gesetzlichen Grundlage berücksichtigt worden sind.

I. Kapitel:

Die Ursachen der Bodenzersplitterung und die volkswirtschaftliche Bedeutung ihrer Beseitigung.

1. Die Ursachen der Bodenzersplitterung.

Die Bodenzersplitterung in Deutschland ist vorwiegend bedingt durch die alte Flurverfassung. Die Anlage der Dörfer, sowie die Aufteilung der Fluren vollzog sich nach den mannigfachsten Gesichtspunkten. Vorherrschend war die Einteilung der Fluren in Gewanne, d. h. Ackerstücke mit annähernd gleicher Bodenbeschaffenheit. In jedem dieser Gewanne war jedem Bauern ein streifenförmiger Anteil ausgewiesen. Die Zuweisung erfolgte zumeist durch das „Los", ein Vorgang, der den Ackerstücken auch später den Namen gab. Da innerhalb der einzelnen Gewanne, deren Anzahl umso größer war, je mehr Unterschiede die Bodenbeschaffenheit in der Gemeindegemarkung aufwies, keine besonderen Wege, sondern nur Überfahrtsrechte bestanden und die abgeernteten Felder und Brachen dem gemeinsamen Abweiden durch die Herden der Gemeindemitglieder preisgegeben wurden, war der einzelne Bauer nicht frei in der Bewirtschaftung seiner Felder. Er mußte sich vielmehr im Hinblick auf Brache, Sommerung und Winterung nach gemeinsamen Bebauungsplänen richten. Auch der Beginn der Aussaat und der Ernte erfolgte auf gemein-

samen Beschluß hin zum gleichen Zeitpunkt. So entstand der Flurzwang, der es nicht erlaubte, daß die in weiten Teilen Deutschlands jahrhundertelang übliche extensive Bewirtschaftungsform der Dreifelderwirtschaft von einer intensiveren Art der Bodenbebauung abgelöst werden konnte.

Zu dem Besitz des Bauern, der Hufe, gehörten weiterhin nicht nur die zahlreichen Lose in den Gewannen, sondern auch anteilsmäßige Mitnutzungen an den Allmenden, die Gesamteigentum der Gemeinde darstellten. Diese Nutzungsrechte bezogen sich vor allem auf Wiesen und Weiden, auf Ödland- und Waldflächen. Als gegen Anfang des 19. Jahrhunderts diese ideellen Anteile derart realisiert wurden, daß jeder Berechtigte aus der aufgeteilten „Gemeinheit" ein entsprechendes Stück Land zur freien und ausschließlich eigenen Verfügung zugewiesen erhielt, vermehrten sich dort, wo nicht gleichzeitig Zusammenlegungen stattfanden, die Parzellen der Bauern weiter.

Schließlich setzte eine weitere Parzellierung der Grundstücke infolge Erbgang ein. Nach Einführung des freien Grundstückverkehrs konnte sich in einigen Gegenden Deutschlands durch Festhalten an der alten Gewohnheit die geschlossene Erbfolge in Form des Anerbenrechts halten. In weiten Teilen, namentlich in Westdeutschland, wurde jedoch die Realteilung üblich. Da die verschiedenen Lose einer Hufe oft erhebliche Unterschiede in der Bodenbeschaffenheit aufwiesen und keiner der Erben benachteiligt werden wollte, wurden weniger die Hufe in den Losen aufgeteilt, sondern mehr jedes Los in sich, entsprechend der Zahl der Erbberechtigten.

So waren die Fluren am Anfang des 19. Jahrhunderts durch eine in vielen Fällen geradezu groteske Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes gekennzeichnet. Die damals zusammenlegungsbedürftige Gesamtfläche ist infolge Fehlens statistischer Unterlagen aus dieser Zeit nicht einmal annäherungsweise anzugeben. Immerhin läßt der derzeitige Stand von ca. 6 Mill. ha nach einer einhundertjährigen Wirksamkeit der Grundstückszusammenlegung den Rückschluß zu, daß es sich dabei um einen sehr großen Prozentsatz der landwirtschaftlich genutzten Fläche gehandelt haben muß. Nur an einigen Beispielen soll verdeutlicht werden, welche Formen im einzelnen die Bodenzersplitterung angenommen hatte: In Oertingen in Baden wurde gelegentlich des Erlasses des Feldbereinigungsgesetzes von 1856 festgestellt, daß 18 Morgen 2 Viertel (6,6 ha) Krautland in ungefähr 1 000 Stückchen zerteilt waren und daß auf einen Eigentümer im Durchschnitt 14—15 solcher Stückchen entfielen.[2]) Musterbeispiele für die geradezu unglaubliche Zersplitterung des Bodens, mit der eine beispiellose Armut der Bauern Hand in Hand geht, liefern die Gebirgsgegenden in der Rhön, der Eifel und dem Westerwald. So waren z. B. in der Gemarkung der Gemeinde Groß Maischeid im Westerwald vor der Umlegung 10 275 Parzellen vorhanden. Die Besitzung eines Bauern in Größe von 14 ha wies allein 346 Parzellen auf.[3])

---

[2]) A. Buchenberger (W. Wygodzinski): Agrarwesen und Agrarpolitik I, Leipzig 1914, S. 269.

[3]) B. Schlitte: Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, Leipzig 1886, S. 792.

Sering[4]) gibt ein weiteres, sehr instruktives Beispiel. Ein Bauer in der württembergischen Alb, dessen Besitzung von 20 ha in 67 Einzelparzellen aufgeteilt war, hätte einen Weg von 131 km zurücklegen müssen, um von seinem Hofe einmal nach der Mitte jeder Parzelle zu gehen. Die Berechnung bezieht sich auf den Hin- und Rückweg.

2. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Beseitigung der Bodenzersplitterung.

Wie tiefgreifende Folgen die krasse Bodenzersplitterung für die gesamte Landwirtschaft gehabt hat, erhellt daraus, daß in einigen Gegenden nach der gesetzlichen Aufhebung des Flurzwanges und der Überfahrtsrechte infolge großer Bodenzersplitterung und Mangel an Feldwegen der Flurzwang de facto weiterbestand. In diesen Gegenden[5]) war noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein die Dreifelderwirtschaft verbreitet. Allgemein gehen nun die Auswirkungen der Bodenzersplitterung dahin, daß analog der Theorie der Thünen'schen Kreise die Intensität der Bodenbearbeitung mit wachsender Parzellierung abnimmt, da hierdurch die mittlere Entfernung der Felder vom Hofe wächst. Diese Tatsache kommt am sinnfälligsten darin zum Ausdruck, daß Bauern in stark zersplitterten Gemarkungen einen Teil der Parzellen wegen Zeitmangel einfach unbearbeitet ließen, ganz abgesehen davon, daß sie oft die Teilstücke nicht alle kannten und in Unkenntnis der Besitzabgrenzungen Nachbaräcker pflügten.

Im einzelnen beziehen sich die Hemmnisse, die einer intensiveren Bearbeitung zersplitterten Bodens entgegenstehen, auf
einen Gesamtverlust an Ackerland durch Grenzfurchen und Feldraine,
die Unmöglichkeit der Anwendung von Maschinen,
die Erschwerung einer zweckmäßigen Vornahme von Bodenverbesserungen und Schwierigkeiten bei der Anwendung neuzeitlicher Dünge- und Saatmethoden und neuzeitlicher Bekämpfung tierischer und pflanzlicher Schädlinge.

All diese negativen Momente weisen gleichzeitig auf die Bedeutung und die Vorzüge der Beseitigung der Gemengelage durch Zusammenlegung in größere, zusammenhängende Äcker hin. Primär bedeutet das eine Vergrößerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche, und zwar direkt infolge der Beseitigung unproduktiver Grenzfurchen und Feldraine und indirekt infolge Produktionssteigerung durch intensivere Bearbeitung des Bodens, bessere Düngung und Fruchtfolge, durch Anwendung landwirt-

---

[4]) M. Sering: Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, Leipzig 1934, S. 43. Das Beispiel ist übernommen von Münzinger (vgl. auch A. Münzinger: Die Flurbereinigung in Süddeutschland, ihre Geschichte und ihr Stand am 1. Januar 1935, in: Berichte über Landwirtschaft, N.F. 123, Sonderheft, Berlin 1936, S. 9/10).

[5]) B. Schlitte (a. a. O. S. 1020) weist das für den Odenwald nach.

schaftlicher Maschinen und Schaffung der Voraussetzungen für die zweckmäßige Durchführung von Meliorationen. Sekundär bedeutet das infolge Verminderung der Produktionskosten eine Erhöhung des Reingewinns.

Es lassen sich weiter eine Anzahl von Fernwirkungen der Grundstückszusammenlegung nachweisen, wie Erhöhung des Bodenwertes und Steigerung der Kreditfähigkeit der Bauern. Hartmann[6]) hat weiter die Bedeutung der Zusammenlegung für die Behebung der Arbeitslosigkeit, die Hemmung der Landflucht und die Verbesserung der Steuerkraft nachgewiesen. Die Frage nach der Bedeutung der Zusammenlegung für die Beseitigung der Arbeitslosigkeit ist in Deutschland nicht mehr aktuell, dagegen hat die Beseitigung der Bodenzersplitterung im Hinblick auf den durch den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern notwendig gewordenen stärkeren Einsatz der Maschinen in letzter Zeit eine neue Bedeutung erhalten.

Volkswirtschaftlich wichtig ist vor allem die mit einer Flurbereinigung verbundene Ertragssteigerung, die auch mengenmäßig einigermaßen erfaßbar ist. Die prozentuale Steigerung der Roherträge ist zwingend abhängig von dem Grad der Bodenzersplitterung vor und der mehr oder weniger geschlossenen Lage der Felder nach der Zusammenlegung, ferner davon, ob mit der Beseitigung der Bodenzersplitterung gleichzeitig Meliorationen verbunden sind oder nicht und ob die Bauern nach der Neugestaltung der Fluren tatsächlich alle Möglichkeiten im Hinblick auf eine bessere Bewirtschaftung ausnutzen oder ob sie gewohnheitsgemäß nach alten Methoden weiterwirtschaften. Die Ermittlungen über die Ertragssteigerung infolge Beseitigung der Bodenzersplitterung sind deshalb schwierig, die Ergebnisse sehr verschieden. Bartenstein[7]) gibt das Ergebnis über die ermittelten Ertragssteigerungen in umgelegten Gemarkungen des Kreises Schleusingen bekannt. Danach betrugen die Ertragssteigerungen 75—100 % der vor der Zusammenlegung erzielten Ernten. Die Viehhaltung hatte sich um 40—60 % gesteigert. Bei diesem Beispiel dürfte es sich um besonders gelagerte Fälle handeln. Im allgemeinen wird die durchschnittliche Ertragssteigerung auf 30—40 % geschätzt.[8]) Wenn diese Zahlen auch nur gewisse Anhaltspunkte geben können, so geht daraus immerhin die volkswirtschaftliche Bedeutung der Beseitigung der Bodenzersplitterung eindringlich hervor, besonders wenn dabei die Gesamtfläche des zerstreuten landwirtschaftlichen Grundbesitzes mit in Betracht gezogen wird.

---

[6]) K. Hartmann: Die Umlegung von Grundstücken in ihrer Bedeutung für die Behebung der Arbeitslosigkeit, für die Hemmung der Landflucht und die Verbesserung der Steuerkraft, Diss., Halle 1934.

[7]) O. Bartenstein, a. a. O. S. 29.

[8]) M. Sering: Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten, Berlin 1932, S. 755, im folgenden zit. unter Sering I.

II. Kapitel:

Begriff „Grundstückszusammenlegung". — Die verschiedenen Durchführungsarten.

Solange die Erzeugnisse der Landwirtschaft ausreichten, die seit dem 30jährigen Kriege verhältnismäßig geringe, vorwiegend ländliche Bevölkerung zu ernähren, wurde die überkommnene Verfassung der Fluren und die damit verbundene Bewirtschaftungsweise nicht als hindernd empfunden. Mit der Besserung der Lage des Bauern in sozialer und wirtschaftlicher Beziehung, d. h. mit der Aufhebung der Leibeigenschaft und der Befreiung von den grundherrlichen Lasten, mit der schrittweisen Beseitigung des Flurzwangs, der gegenseitigen Hütungsrechte und der Aufteilung der Gemeinheiten und nicht zuletzt auch mit dem steigenden Nahrungsmittelbedarf der rasch wachsenden Bevölkerung und den neuen Erkenntnissen der Agrikulturchemie war Anfang des 19. Jahrhunderts auch die Gemengelage ländlicher Grundstücke unhaltbar geworden. Wenn auch die Bauern durch Abrundung des Besitzes infolge Kauf, Tausch und Heirat oft in kleinem Maßstabe der Bodenzersplitterung entgegengewirkt hatten, so fehlte doch anfangs das Verständnis ganz für eine durchgreifende Neugestaltung der Fluren. Die Initiative hierzu ging vielmehr von einigen weitblickenden Männern der Staatsführung aus. So kam im Laufe des 19. Jahrhunderts in allen deutschen Ländern das Werk der Grundstückszusammenlegung in Gang.

In Beantwortung der Frage, was nun unter dem Begriff Grundstückszusammenlegung zu verstehen ist, seien die Definitionen einiger Gesetze herangezogen.

„Flurbereinigungen im Sinne dieses Gesetzes sind Unternehmen, die eine bessere landwirtschaftliche Benutzung von Grund und Boden durch Zusammenlegung von Grundstücken oder durch Regelung von Feldwegen bezwecken."[9])

„Die vermengt liegenden oder unwirtschaftlich gestalteten Grundstücke verschiedener Eigentümer einer Feldmark können behufs besserer Bewirtschaftung umgelegt werden, wenn davon eine erhebliche Verbesserung der Landeskultur zu erwarten ist."[10])

„Zusammenlegung der Grundstücke ist ein solcher Umtausch durcheinander liegender ländlicher, verschiedenen Besitzern gehöriger Grundstücke, durch welchen für jeden derselben eine möglichst nahe und zusammenhängende, sowie überhaupt für die Bewirtschaftung günstige Lage seiner Besitzungen bezweckt wird, ..."[11])

Am treffendsten charakterisiert wohl das sächsische Zusammenlegungsgesetz vom 23. 7. 1861 den in Frage stehenden wirtschaftlichen Vorgang, wobei nur noch hinzuzufügen wäre, daß nach genauer Vermessung und

---

[9]) Art. 1 des Bayrischen Flurbereinigungsgesetzes vom 5. 8. 1922.
[10]) § 1 der Pr. Umlegungsordnung v. 21. 9. 1920.
[11]) Aus § 1 des Sächsischen Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. 7. 1861.

Bonitierung der Zusammenlegungsfläche die Grundstücksbesitzer nach dem Verfahren in Bezug auf Gesamtfläche und Durchschnittsbodengüte nicht gegenüber dem ursprünglichen Zustand benachteiligt sein dürfen; denn es galt allgemein schon früh der Grundsatz, daß ein spannfähiger Bauer auch wieder als solcher aus dem Zusammenlegungsverfahren hervorgehen mußte.

Die drei Definitionen, die nur eine Auswahl der markantesten aus einer Fülle anderer darstellen, bezeichnen einigermaßen einheitlich und klar den wirtschaftlichen Vorgang, um den es sich dabei handelt. Trotzdem fällt auf, daß einmal Flurbereinigung, einmal Zusammenlegung und einmal Umlegung definiert wird. Diese Tatsache und der Umstand, daß in den zahlreichen Zusammenlegungsgesetzen nicht nur diese drei Namen, sondern darüber hinaus noch viele andere Bezeichnungen auftreten,[12]) bestätigt, daß „Grundstückszusammenlegung" ein Sammelbegriff ist, und zwar ein Samme begriff für eine Maßnahme, die auf die Beseitigung der Bodenzersplitterung abzielt, die etwa in Form des § 1 des sächsischen Gesetzes über Zusammenlegung der Grundstücke von 1861 grob umschrieben ist, die jedoch im einzelnen die mannigfaltigste Gestaltung hinsichtlich Form und Durchführung aufweist.

Wenn so die verschiedenen Maßnahmen zur Beseitigung der Bodenzersplitterung zunächst unübersichtlich und uneinheitlich erscheinen, so lassen sie sich doch nach zwei Gesichtspunkten systematisch ordnen:

1. nach dem Gesichtspunkt der Intensität der Maßnahmen,
2. nach der Stellung der Maßnahmen innerhalb der gesamten Landeskultur.

Zu 1: Es ist zu unterscheiden:
Vereinödung oder Abbau,
die Zusammenlegung im engeren Sinne,
die süddeutsche Flurbereinigung in Form der Feldweganlage.

Die Vereinödung bezweckt die Zusammenlegung aller Parzellen einer Besitzung zu einer geschlossenen Fläche. Die Gebäude des Hofes werden „abgebaut" und in der Mitte dieser geschlossenen Fläche neu errichtet. Das Dorfsystem wird also aufgegeben.

Die Zusammenlegung im engeren Sinne behält das Dorfsystem bei und vermindert die Anzahl der Parzellen im Rahmen des Zweckmäßigen und des Möglichen entweder in einer totalen Zusammenlegung (d. h. auf einmal) oder in einer sukzessiven Zusammenlegung (d. h. nach und nach, den Fluren und Feldern entsprechend).

Die süddeutsche Flurbereinigung beschränkt sich vorwiegend auf die Anlage von Feldwegen und die Abgrenzung der Felder durch Raine. Die Verminderung der Parzellen spielt eine untergeordnete Rolle.

Zu 2: Es sind zu unterscheiden:
die Zusammenlegung als Nebenerscheinung bei anderen Kulturmaßnahmen, und zwar

[12]) Auch Schiftung, Vermagschiftung, Verkoppelung, Verwannung, Konsolidation, Kommassierung, Arrondierung, Bereinigung, Verlegung, Feldbereinigung oder -regulierung, Regulierung, Vereinödung und Abbau.

im Zusammenhang mit der Gemeinheitsteilung,
als Nebenerscheinung bei der süddeutschen Feldweganlage und
im Zusammenhang mit Meliorationen
und die Zusammenlegung als selbständige Kulturmaßnahme.

Hierzu ist nun zu bemerken, daß sich in ein derartiges Schema nicht alle Erscheinungen pressen lassen, daß vielmehr Übergänge und Überschneidungen vorhanden sind, daß die Vielgestaltigkeit der Maßnahmen auch Sonderformen aufweist und daß beispielsweise, wie später noch ausführlich gezeigt werden wird, allein die Zusammenlegung (im engeren Sinne) als selbständige Kulturmaßnahme längst nicht eine einheitliche Maßnahme darstellt, sondern auch noch zahlreiche Sonderformen aufweist. Trotzdem ist diese Systematik insofern wertvoll, als sie zunächst eine gewisse Übersicht über den außerordentlich umfangreichen Stoff ermöglicht. Hinzu kommt, daß eingangs das Ziel gesetzt wurde, durch die Darstellung der Entwicklung der Grundstückszusammenlegung die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Ausführungsarten der Maßnahme und den Fortschritten der Flurbereinigung zu untersuchen. Es soll daher zweckmäßig unter diesen ordnenden Gesichtspunkten die Entwicklung dargestellt werden, selbst wenn sich hieraus die Notwendigkeit ergibt, die chronologische Reihenfolge hin und wieder zu unterbrechen.

III. Kapitel:

Die Vereinödung.

Obgleich die Vereinödungen zeitlich ins 16. und 17. Jahrhundert fallen, also im engeren Sinne nicht in den Rahmen dieser Ausführungen gehören, und sie einen Sonderfall der Zusammenlegung darstellen, der in späteren Jahrhunderten keine Nachahmung gefunden hat und auch für die Gegenwart gegenstandslos ist, sollen sie kurz gestreift werden, da sie, namentlich in der älteren Literatur über Grundstückszusammenlegung, oft als das Ideal derselben dargestellt wurden.

Der Name „Einöde" bedeutet nicht etwa Ödland oder geringe Bodenbeschaffenheit, sondern „sehr isoliertes" Land. Es handelt sich bei den süddeutschen Einöden im Gegenteil um die fruchtbarsten und bestbewirtschafteten Landstriche jener Gegenden. Wesentlich bei dem Abbau ist, wie bereits erwähnt, die Zusammenlegung der Äcker einer Besitzung zu einer geschlossenen Fläche, der Abbruch des alten Grundstücks und seine Neuerrichtung in der Mitte dieser Fläche oder an einer sonst günstigen Stelle. Charakteristisch ist ferner das Fehlen einer gesetzlichen Grundlage der Maßnahmen. Vielmehr wurde diese nach bestimmten Gewohnheiten auf freiwillige Vereinbarung der Bauern hin durchgeführt, und zwar im allgemeinen derart, daß zwei Drittel der Gemeindemitglieder den Ausbau verlangen konnten. Hinzu kam freilich noch der Druck der Machtstellung des Fürsten oder Landesherrn, wie das namentlich bei den ältesten Ausbauten der Fall war, die um 1550 im Gebiet der Reichsabtei Kempten vorgenommen wurden. H. Ditz[18]) hat in einer Dissertationsschrift diese

[18]) H. Ditz: Die Vereinödungen im Hochstift Kempten. Kempten 1865.

Vereinödungen näher untersucht und die Gründe nachgewiesen, die in jener Gegend zu der Sonderform führten. Er hat ferner die Faktoren aufgezeigt, welche die Durchführung der radikalen Sonderform der Zusammenlegung begünstigten und hier vor allem die leichte Abbruchmöglichkeit der oberbayrischen Holzhäuser herausgestellt.

Von Kempten verbreitete sich die Vereinödung im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts über das gesamte Allgäu und griff auch auf einige Teile des östlichen Oberbayern und des südlichen Württemberg über. Insgesamt wurden in diesen Gegenden etwa 900 Ausbauverfahren durchgeführt.[14]) Dort finden sich daher heute im Gegensatz zu der sonst erheblichen Bodenzersplitterung in Südwestdeutschland die geschlossenen Einödshöfe. Ein Gegenstück dazu bilden nur noch die etwa 5000 Schwarzwaldhöfe, deren Felder in geschlossener Fläche um den Hof liegen und die durch ein Edikt von 1803 für unteilbar erklärt wurden.

Wenn nun diese Form der Zusammenlegung einer Kritik unterzogen werden soll, so ist darauf hinzuweisen, daß die durch sie geschaffene Gestalt der Fluren in betriebswirtschaftlicher Hinsicht tatsächlich einen Idealzustand bildet. Das wird u. a. auch daraus ersichtlich, daß der Einödsbauer durch Jahrhunderte, auch in wirtschaftlich schlechten Zeiten, immer der Typ des wohlhabenden Bauern war. Abgesehen davon, daß die zerstreut und weit auseinander liegenden Gehöfte gegenüber dem Dorfsystem in anderer Beziehung zahlreiche Nachteile aufweisen, die mit Fragen des Feuerschutzes, der Straßenanlage, des Standorts der Schulen, Kirche und ähnlichem mehr zusammenhängen, konnten die erwähnten Ausbauten aber nur infolge günstiger örtlicher Voraussetzungen durchgeführt werden. Anderorts erwiesen sich entweder die Kosten der Vereinödung als viel zu hoch oder die Durchführung war technisch sehr erschwert oder unmöglich. So war diese Art der Beseitigung der Bodenzersplitterung zwar sehr durchgreifend, ihre Anwendungsmöglichkeit blieb jedoch beschränkt, so daß der Erfolg flächenmäßig im Rahmen der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche keine Rolle spielt. Die Frage der Vereinödung ist daher bis heute außer den erwähnten Beispielen nicht mehr akut geworden. Die späteren Arten der Grundstückszusammenlegung haben durchweg eine Neugestaltung der Fluren unter Beibehaltung des Dorfsystems vollzogen.

IV. Kapitel:

Die Zusammenlegung ländlicher Grundstücke in Verbindung mit anderen Kulturmaßnahmen.

1. Die Zusammenlegung und die Gemeinheitsteilung in Norddeutschland.

Trotzdem sich Anfang des 19. Jahrhunderts der Gedanke der Notwendigkeit einer Neugestaltung der Fluren allenthalben Bahn gebrochen hatte, standen in der ersten Hälfte des Jahrhunderts andere vordringliche Maßnahmen der Agrarpolitik im Vordergrunde. Es handelt sich

[14]) A. Münzinger: a. a. O. S. 12.

dabei um die Aufhebung der teilweise noch vorhandenen Leibeigenschaft der Bauern, die Lösung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zum Zwecke der Schaffung eines in rechtlicher und wirtschaftlicher Beziehung freien Bauernstandes und um die damit im Zusammenhang stehende Aufteilung der Gemeinheiten, Beseitigung des Flurzwanges und der gegenseitigen Hütungsrechte. Das hatte zur Folge, daß in den norddeutschen Ländern Preußen, Sachsen, Braunschweig, Oldenburg und einigen Kleinstaaten die Umlegung ländlicher Grundstücke anfangs einen Teil einer großen Agrarreform darstellte und dementsprechend nur eine nachgeordnete Rolle spielte. Die Zusammenlegung wurde nur in Verbindung mit der Gemeinheitsteilung durchgeführt. Diese wieder stand in engem Zusammenhang mit der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung. Bahnbrechend auf diesem Gebiet war Preußen mit der Stein-Hardenbergschen Reform.

Die Versuche einer Reform in diesem Sinne sind bereits früheren Datums. Sie gehen zurück auf einige Edikte Friedrichs des Großen. 1751 wurde die Ausscheidung der Domänen aus der Gemengelage mit bäuerlichen Grundstücken angeordnet. 1769 wurde die Separation auch auf Feldmarken ausgedehnt, in denen keine Domänenländereien lagen.[15]) 1771 erging ein Reglement, das für Schlesien die Gemeinheitsteilung und die Aufhebung der Gemengelage vorsah. Der Erfolg dieser Maßnahmen war nicht bedeutend. Wohl schieden damals zahlreiche Domänen, Ritter- und Freigüter unter Abrundung ihres Besitzes aus der Gemengelage aus,[16]) der gesamte bäuerliche Besitz blieb jedoch von dieser Regelung im wesentlichen unberührt. Grundlegenden Wandel schuf erst die Reform, die vom Freiherrn vom Stein eingeleitet und von Hardenberg fortgeführt wurde. Die Neuordnung ist gekennzeichnet durch folgende Gesetze:

1. das Edikt, den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend, vom 9. Oktober 1807[17]) mit drei Hauptbestimmungen:
   a) Freiheit des Bodenverkehrs,
   b) Verbot des Bauernlegens im Gegensatz zum Erlaß von 1777,
   c) Aufhebung der Erbuntertänigkeit der Bauern.
2. Das Edikt zur Beförderung der Land-Kultur vom 14. September 1811,[18]) das die Regulierung auch der nicht spannfähigen Bauern vorsah, wegen des Krieges aber nicht zur Durchführung gelangte.
3. Die Deklaration vom 29. Mai 1816,[19]) die unter gewissen Bedingungen die Regulierung der lassitischen, spannfähigen Bauern zuließ.
4. Die Ordnung vom 7. Juni 1821,[20]) nach der auch die Erbpächter abgelöst werden konnten.

---

[15]) M. Sering I, a. a. O. S. 756.

[16]) B. Schlitte: a. a. O. S. 163.

[17]) E. Schneider: Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates für Auseinandersetzungen, Berlin 1879, S. 7 ff. Im folgenden zit. unter Schneider I.

[18]) E. Schneider I, a. a. O. S. 11 ff.

[19]) A. Meitzen: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Berlin 1868, S. 420.

[20]) ebenda, S. 420.

5. Das Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850,[21]) welches die Regulierung der nicht spannfähigen Bauern einleitete.

Durch das Reformwerk, welches in diesen Gesetzen seinen Niederschlag fand, waren zwar die Verhältnisse der Bauern neu gestaltet, noch nicht aber grundlegend die der Fluren. In der Einleitung zum Regulierungsedikt vom 14. September 1811 wurde jedoch bereits „eine nächstens ergehende Gemeinheitsteilungsordnung" angekündigt, mit Bestimmungen, „wie die Abhängigkeitsverhältnisse der bäuerlichen Grundbesitzer abgelöst und die Servituten, welche der Kultur hinderlich sind, ausgeglichen werden können".[22])

So erging die Gemeinheitsteilungsordnung im Geltungsbereiche des Preußischen Allgemeinen Landrechts vom 7. Juni 1821,[23]) die unter maßgebender Mitwirkung des damaligen Staatsrats Albrecht Thaer ausgearbeitet worden war. Die Verordnung verfolgt mit ihren zwei Hauptteilen (die Aufhebung und die Einschränkung der Gemeinheiten) drei Ziele:

Die Ablösung der Lasten und Dienstbarkeiten,
die Teilung der Gemeinheiten und
die Zusammenlegung von Grundstücken.

Im Vordergrund steht die Aufhebung (Separation) bestimmter, als Kulturschäden angesehener Nutzungen, gleichviel, ob sie auf einem Gesamt- oder Miteigentum, auf einseitiger oder gegenseitiger Dienstbarkeit beruhen. Neben der Aufhebung der gemeinsamen Nutzungen wird eine Zusammenlegung der Grundstücke angestrebt:

„Die Bodenentschädigungen müssen die aus der Gemeinheit scheidenden und darin bleibenden Teilnehmer möglichst in einer zusammenhängenden wirtschaftlichen Lage erhalten" (§ 61).

Die Grundstückszusammenlegung findet jedoch außerhalb des Gemeinheitsteilungsverfahrens nicht statt:

„Die bloß vermengte Lage der Äcker, Wiesen und sonstigen Ländereien begründet keine Auseinandersetzung nach dieser Ordnung" (§ 3).

Die Auseinandersetzung konnte auf Antrag eines oder mehrerer Teilnehmer stattfinden (§ 4), den Antrag durfte in der Regel jedoch nur der Eigentümer des Bodens stellen (§ 5). Die Kosten des Verfahrens trugen die Einzelnen nach dem Verhältnis des Vorteils, welcher ihnen aus der Auseinandersetzung erwuchs.[24])

Durch die Verordnung vom 28. Juli 1838 über die Beschränkung des Provokationsrechts auf Gemeinheitsteilungen, die Deklaration vom 26. Juli 1847, betreffend das nutzbare Gemeindevermögen, das Ergänzungsgesetz vom 2. März 1850 und das Gesetz über gemeinschaftliche

---

[21]) ebenda, S. 424.
[22]) E. Schneider I, a. a. O. S. 11.
[23]) E. Schneider: Die preußischen Gesetze betreffend Gemeinheitsteilung, Servitutablösung und Grundstückszusammenlegung, Berlin 1882, S. 9 ff. Im folgenden zit. unter Schneider, II.
[24]) E. Schneider I, a. a. O. S. 242.

Holzungen vom 14. März 1881 hat die Gemeinheitsteilung in Preußen eine Reihe von Ergänzungen und Abänderungen erfahren. Diese berühren die Zusammenlegung der Grundstücke nur indirekt, und zwar in folgenden Punkten:

Die Verordnung von 1838 bestimmt, daß mindestens die Besitzer von einem Viertel der Ackerländereien die Teilung der Gemeinheit beantragen müssen, ehe das Verfahren in Gang kommt.

Die Deklaration von 1847 beschränkt die Gemeinheitsteilung dadurch, daß sie die Aufteilung von Gemeinheiten untersagt, an denen Gemeindemitglieder Nutzungsrechte auf Grund ihrer Zugehörigkeit zur Gemeinde haben. Sie verbietet ferner die Aufteilung von Gemeinheiten, deren Einkünfte die Lasten und Ausgaben der Gemeinde zu bestreiten haben.

Durch das Ergänzungsgesetz von 1850 wurde die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zum Abschluß gebracht. Nach diesem Gesetz mußte eine Zusammenlegung stattfinden, wenn die zu regulierenden Grundstücke mit denen des Gutsherrn im Gemenge lagen, selbst wenn keine gemeinsame Nutzung vorlag. Es genügte der Antrag der Beteiligten oder die Gemengelage zwischen Gutsherr und Bauer, um das Verfahren in Gang zu bringen.

Die preußische Gesetzgebung über die Gemeinheitsteilungen ist deshalb ausführlicher besprochen, weil sie nicht nur, wie noch nachgewiesen wird, hinsichtlich der Beseitigung der Bodenzersplitterung von großer Bedeutung gewesen ist, sondern auch richtungweisend und vorbildlich für andere norddeutsche Länder war. So enthielt das sächsische Gesetz über Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832 u. a. auch die Bestimmung, daß aus Anlaß sonstiger agrarischer Auseinandersetzungen auch Grundstückszusammenlegungen auf freiwilligem Wege durchgeführt werden sollten.

In Braunschweig erging am 26. März 1823 eine provisorische Gemeinheitsteilungsordnung. Diese wurde durch eine endgültige vom 20. Dezember 1834 abgelöst,[25]) deren Hauptziel die Landabfindung in möglichst zusammenhängender wirtschaftlicher Lage war. Die Teilung fand statt auf Antrag der Hälfte der Stimmberechtigten, eine Zusammenlegung wurde durchgeführt auf Antrag von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, später nach einer Novelle vom 18. Februar 1850 auf Antrag von zwei Dritteln der Stimmberechtigten nach dem Grundbesitz bemessen oder auf Antrag von der Hälfte der Stimmberechtigten nach Kopfzahl und Grundbesitz bemessen.

In Oldenburg wurde zwar bereits seit einem 1805 ergangenen Gesetz die Aufteilung der Gemeinheiten vorgenommen, jedoch hat diese im Gegensatz zu Preußen nicht zu einer wirkungsvollen Bereinigung der Fluren geführt.

Die Auseinandersetzungen wurden in Preußen im Gegensatz zu den süddeutschen und einigen norddeutschen Ländern, die zur Durchführung der Auseinandersetzungen und späteren Zusammenlegungen bereits be-

[25]) Gesetz- und Verordnungsblatt für die herzogl. braunschweigischen Lande, Nr. 1 vom 6. Januar 1835, Braunschweig 1835, S. 1/81.

stehenden Behörden Abteilungen mit entsprechendem Aufgabengebiet angliederten, von selbständigen Behörden durchgeführt. Durch das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821[26]) wurden die bereits bestehenden Generalkommissionen mit der Durchführung der Gemeinheitsteilung betraut. Die Bildung der Generalkommissionen war im Edikt vom 15. September 1811 angekündigt worden. Diese hatten dann in der „Verordnung wegen Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, im gleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden" vom 27. Juni 1817[27]) ihren Geschäftsbereich zugewiesen erhalten, der sich auf die Auseinandersetzung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, sowie auf die Gemeinheitsteilungen und Grenzregulierungen erstreckte.

Ähnlich wie in Preußen wurden in Sachsen die Auseinandersetzungen von General- und Spezialkommissionen durchgeführt. In Braunschweig war als ständige Auseinandersetzungsbehörde die Landesökonomie-Kommission eingesetzt, der als Ausführungsorgan die Stadtgerichts- und Kreisämter, z. T. auch besonders ernannte Lokalkommissionen beigegeben waren. In Oldenburg waren als Auseinandersetzungsbehörden in erster Instanz von Fall zu Fall gebildete Kommissionen tätig. Streitigkeiten wurden ebenfalls durch ein jeweils zu bildendes Schiedsgericht entschieden. Die zweite und letzte Instanz bildete die Abteilung des Innern des Staatsministeriums.

Eine Beurteilung, in welchem Umfange nun die mit der Gemeinheitsteilung verbundene Zusammenlegung der Grundstücke zu einer Beseitigung der Gemengelage geführt hat, wird dadurch erschwert, daß über die Zusammenlegung selbst zahlenmäßige Unterlagen fehlen. Da die Umlegungen dieser Zeit mit der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzung und der Gemeinheitsteilung verbunden waren, sind sie in den Auseinandersetzungsregistern auch nicht besonders ausgewiesen. In Preußen z. B. wurden erst seit 1874 die Grundstückszusammenlegungen von den Auseinandersetzungsbehörden gesondert registriert.[28])

Einen Sonderfall bildet die Entwicklung in Oldenburg. Hier war die Aufteilung der Gemeinheiten nicht nur Haupt-, sondern auch alleiniger Zweck. Die Gemeinheitsteilung hat daher nicht zu einer wirkungsvollen Abrundung der Besitzungen geführt.

In Sachsen wurde das Gesetz über die Ablösungen und Gemeinheitsteilungen vom 17. März 1832 bereits am 14. Juni 1834 durch ein selbständiges Gesetz über Grundstückszusammenlegungen ergänzt. Die Frage nach dem Umfang der Zusammenlegungen im Rahmen der Gemeinheitsteilungen spielt daher in Sachsen keine Rolle.

In Braunschweig, wo die Grundstückszusammenlegung bis gegen Ende des 19. Jahrhunderts mit der Teilung der Gemeinheiten verbunden war, sind in der Zeit von 1835 bis 1880 von 471 Feldmarken des

---

[26]) E. Schneider I: a. a. O. S. 43.
[27]) E. Schneider I, a. a. O. S. 35.
[28]) B. Schlitte: a. a. O. S. 224.

Landes 386 separiert und durch Zusammenlegung der Parzellen wirtschaftlich gestaltet worden.[29]) Der größte Teil des Rests der Feldmarken wurde bis 1930 umgelegt,[30]) so daß heute in Braunschweig die Bodenzersplitterung im wesentlichen beseitigt ist. In Preußen wurden nach Schlitte[31]) von 1820 bis 1883 bei den Regulierungen und Gemeinheitsteilungen rund 20 Mill. ha separiert und von den Servituten befreit. Von diesen 20 Mill. ha, die 2 Mill. Besitzern gehörten, wurden 15 Mill. ha vermessen. In den Verbandsstaaten, d. h. in den norddeutschen Kleinstaaten Anhalt, Thüringen, Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Koburg, die wohl eine eigene Auseinandersetzungs- und später Zusammenlegungsgesetzgebung besaßen, die Durchführung der Auseinandersetzung jedoch aus finanziellen Gründen durch Staatsverträge gegen Entschädigung den erfahrenen und billig arbeitenden preußischen Auseinandersetzungsbehörden übertragen hatten, wurden nach Schlitte[32]) von 1855 bis 1883 247 951 ha, die 68 797 Besitzern gehörten, separiert und von den auf den Grundstücken liegenden Lasten befreit.

Diese Übersicht läßt erkennen, daß, abgesehen von Oldenburg und Sachsen, deren landwirtschaftlich genutzte Fläche gegenüber der von ganz Norddeutschland zurücktritt, in jener Zeit im Zuge der Agrarreform weite Flächen Norddeutschlands einer Neugestaltung unterzogen wurden. Wenn auch diese Zahlen, wie etwa die in Preußen separierten 20 Mill. ha Boden, keineswegs die Gesamtfläche der umgelegten Grundstücke angeben, so gestatten sie doch den Rückschluß, daß ein erheblicher Teil davon zusammengelegt wurde. Das wird u. a. auch dadurch bestätigt, daß in jener Zeit in weiten Gebieten der nördlichen und östlichen Provinzen Preußens die Bodenzersplitterung im wesenilichen beseitigt werden konnte, so daß bei Weiterführung der Umlegung als selbständiger Kulturmaßnahme die Rückstände an zusammenlegungsbedürftiger Fläche in diesen Gegenden gering waren und dort die Beseitigung der Gemengelage heute im wesentlichen als abgeschlossen gelten kann. Die Aufteilung der Gemeinheiten selbst ist im Hinblick auf ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zuerst meist positiv, später negativ bewertet worden. In der einschlägigen Literatur sind auch heute die Meinungen darüber noch geteilt. Wie auch hier immer entschieden werden mag, die Bedeutung der Gemeinheitsteilung für die Beseitigung der Bodenzersplitterung bleibt davon unberührt. Durch die Bestimmungen, daß bei den Separationen die Äcker möglichst in zusammenhängender Form ausgewiesen werden sollten, kam die Zusammenlegung ländlicher Grundstücke zunächst einmal in Gang.

Die Verbindung der Zusammenlegung mit der Gemeinheitsteilung hatte allerdings zwei andere nachteilige Folgen:

Mit wachsender Erkenntnis der Vorteile zusammenhängender Flächen wurde die ursprünglich als Nebenzweck der Gemeinheitsteilung gedachte

---

[29]) ebenda, S. 10.

[30]) W. Hoster: Die Flurregulierung, insbesondere ihre verstärkte Förderung und ihr gegenwärtiger Stand in Preußen und Bayern, Diss. Berlin 1930, S. 10.

[31]) B. Schlitte: a. a. O. S. 226 ff.

[32]) B. Schlitte: a. a. O. S. 227.

Zusammenlegung mehr und mehr Hauptzweck, was u. a. darin zum Ausdruck kommt, daß im Laufe der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Bezeichnung „Separation", unter der das Ausscheiden der bäuerlichen aus den gutsherrlichen Äckern und die Aufteilung der Allmenden verstanden wurde, mehr und mehr von der Bezeichnung für die eigentliche Zusammenlegung „Spezialseparation" abgelöst wurde. Da das Bedürfnis der Beseitigung der Bodenzersplitterung wuchs, andererseits aber die aufzuteilenden Gemeinheiten immer seltener wurden, kam gegen Mitte des 19. Jahrhunderts die Umlegung ins Stocken.

Weiter hatte die Abhängigmachung der Zusammenlegung von der Aufteilung der Allmenden zur Folge, daß in den Gemarkungen, in denen es keine aufzuteilenden Gemeinheiten gab, die Zusammenlegung unterblieb. Das galt vor allem für gewisse Teile Schlesiens und der westlichen preußischen Provinzen. Dort fehlte z. B. der lassitische Besitz, so daß keine Regulierungen vorgenommen wurden, und bei den Grundstücken, die in Gemenge lagen, fehlte die allgemeine Belastung, welche die Voraussetzung einer Separation war.

Diese Tatsachen machten es erforderlich, die Umlegung von der Voraussetzung der Aufteilung der Allmenden unabhängig zu machen und als selbständige Landeskulturmaßnahmen weiterzuführen. Dieser Schritt wurde vollzogen:
In Sachsen durch das Zusammenlegungsgesetz von 1834,[33])
in Braunschweig dadurch, daß durch ein Ergänzungsgesetz vom 18. Februar 1850 Majoritätsbestimmungen für Spezialseparationen eingeführt wurden,[34])
in Oldenburg durch ein Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken (Verkoppelungsgesetz) vom 27. April 1858[35])
und in Preußen durch das am 2. April 1872 ergangene „Gesetz betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen."[36])

2. Die Feldbereinigung in Form der Feldweganlage in Süddeutschland.

Ganz anders wie in Norddeutschland ist in den Anfängen in den süddeutschen Ländern einschließlich Hessen die Frage der Beseitigung der Bodenzersplitterung gelöst worden. Die Agrarreform in Bezug auf die

[33]) Ges. über Zusammenlegung der Grundstücke, vom 14. Juni 1834 (Samml. der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, Dresden 1834 1/38, S. 141/51).

[34]) Gesetz, die Abänderung der §§ 30 und 32 der Gemeinheitsteilungsordnung und des § 76 des Gesetzes über die Organisation und den Geschäftskreis der Landes-Ökonomie-Kommission betreffend vom 18. Februar 1850 (Gesetz- und Verordnungssammlung f. d. herzgl. braunschweigischen Lande, Braunschweig 1850, S. 17/19).

[35]) Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Mai 1858, Oldenburg 1858, S. 103/61.

[36]) Gesetzsamml. f. d. kgl. preußischen Staaten, 6. Aufl. 1871—74, S. 103/04.

gutsherrlich-bäuerliche Auseinandersetzung und die Teilung der Allmenden in der Gestalt des Stein-Hardenberg'schen Gesetzeswerkes ist eine speziell preußisch-norddeutsche Erscheinung. Dieses Reformwerk war gewissermaßen ein Ganzes und schloß deshalb auch alle Landeskulturmaßnahmen mit ein. In den west- und süddeutschen Landesteilen, wo sich die Abhängigkeit der Bauern von der Grundherrschaft im wesentlichen auf Naturalabgaben beschränkte und daher nie den Grad der persönlichen Abhängigkeit erreicht hatte, wie in Nordostdeutschland, war deshalb eine derartige Reform auch nicht von so großer Dringlichkeit. Diese vollzog sich vielmehr Schritt für Schritt und in gemäßigteren Formen. Von einer Aufteilung der Allmenden ist in Süddeutschland im großen und ganzen abgesehen worden. Damit entfiel auch eine Abrundung der Besitzungen nach Art der norddeutschen.

Die weiten, ebenen Flächen der norddeutschen Tiefebene mit den geringen Unterschieden in der Bodenbeschaffenheit bedingen an sich schon größere Parzellen und das Überwiegen des Mittel- und Großbetriebs. In vielen Fällen ist in Gegenden mit schlechten, namentlich sandigen Böden auch ein Kleinbetrieb mit vielen Parzellen gar nicht lebensfähig. All diese Faktoren haben in Norddeutschland die Umlegung begünstigt. —

Die Höhenunterschiede und die große Verschiedenheit der Bodengüte in derselben Gemarkung, die Klimaverhältnisse und die Erbsitte (vorwiegend Realteilung) bedingen das Vorherrschen des Kleinbesitzes und Kleinbetriebes in weiten Teilen Süd- und Westdeutschlands. Diese Faktoren haben in Süddeutschland u. a. auch zu einer Erschwerung der Grundstückszusammenlegung beigetragen.

Die Nachteile der Bodenzersplitterung sind jedoch in den süddeutschen Realteilungsgebieten dort nicht so hervorgetreten, wo infolge besonders günstiger Klima- und Bodenverhältnisse selbst stark zersplitterte Kleinbetriebe noch lebensfähig waren. Das gilt vor allem für die Veredlungswirtschaften der Wein-, Obst- und Gemüsebauern in den fruchtbaren und klimatisch günstigen Tälern des westlichen Teiles von Süddeutschland. Aus dieser Tatsache erhellt, weswegen hier trotz einer weitgehenden Bodenzersplitterung — Teile von Baden und Württemberg weisen einen Grad der Bodenzersplitterung auf, der dem der Eifel-, Rhön- und Westerwaldgebiete in keiner Weise nachsteht, nur, daß hier die Folgen in Bezug auf den Wohlstand der Bauern nicht so kraß in Erscheinung treten — die Beseitigung derselben anfangs nicht als so dringend angesehen und in durchgreifender Form erst sehr spät in Angriff genommen wurde.

Da nach Aufhebung des Flurzwanges zwar die Möglichkeit einer freien Bewirtschaftung gegeben war, diese aber wegen des Fehlens eines Wegenetzes nicht durchgeführt werden konnte, bestand anfangs in Süddeutschland das ebenfalls gesetzlich aufgehobene „Trepprecht" (Überfahrtsrecht über Nachbaräcker) tatsächlich weiter. Die süddeutsche Feld- oder Flurbereinigung zielt daher in erster Linie nicht auf die Zusammenlegung der Parzellen, sondern auf die Anlage eines Wegenetzes, das Zugang zu allen Äckern verschafft, und gegebenenfalls auch auf Abgrenzung der Äcker durch Grenzfurchen und Feldraine ab. Das ist nicht so zu verstehen, daß, etwa analog der norddeutschen Entwicklung die Zusammen-

legung der Grundstücke die Anlage von Feldwegen zur Voraussetzung gehabt hätte. Vielmehr vollzog sich die Flurbereinigung in den Anfängen vorwiegend nur in Form der Feldweganlage. Nur in bescheidenem Umfange wurden neben der Anlage von Feldwegen auch Äcker zusammengelegt. Im allgemeinen setzte in den süddeutschen Ländern, abgesehen von den Vereinödungen und den freiwilligen Zusammenlegungen, durch welche in Bayern z.B. bis zum Erscheinen der ersten gesetzlichen Regelung etwa 12 000 ha abgerundet wurden,[37]) die Feldregulierung auf gesetzlicher Grundlage erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein.

Als erstes Flurbereinigungsgesetz erging in Bayern das „Gesetz vom 10. November 1861, die Zusammenlegung von Grundstücken betreffend".[38]) Das Gesetz erschien, wie Schlitte[39]) treffend ausführt, in „einer sehr verkümmerten und einen irgend nennenswerten Erfolg von vornherein ausschließenden Gestalt." Es hatte nur Geltung für das rechtsrheinische Bayern, nicht aber für die bayrische Pfalz, wo die Beseitigung der Bodenzersplitterung gerade am notwendigsten war. Nach dem Gesetz konnte der Umtausch von Grundstücken stattfinden, wenn
mindestens 10 Eigentümer beteiligt und 8 davon unter sich einig waren, diese Mehrzahl mindestens $^4/_5$ der Fläche und $^4/_5$ der Grundsteuer ausmachten,
der Umtausch zur Erzielung besserer Bewirtschaftung stattfand und ohne Einbeziehung der Grundstücke der Minderheit nicht durchzuführen war, den Eigentümern, die mit dem Umtausch nicht einverstanden waren, ein vollständiger Ersatz geleistet wurde.

Das Schwergewicht bei der Maßnahme lag nach diesem Gesetz auf der Anlage von Feldwegen. Es ist ersichtlich, daß ein Gesetz mit derart erschwerenden Bedingungen keinen Erfolg haben konnte. Am 29. Mai 1886 erging daher ein neues Flurbereinigungsgesetz,[40]) nach welchem Zusammenlegungen stattfinden mußten, wenn bei weniger als 20 Beteiligten mindestens $^3/_5$, bei mehr als 20 Beteiligten mindestens die Hälfte zustimmte und die Zustimmenden mehr als die Hälfte der Bereinigungsfläche besaßen und mehr als die Hälfte der Grundsteuer aufbrachten. Dabei war nachzuweisen, daß die Feldbereinigung nicht ohne Hinzuziehung der Grundstücke der Minderheit durchzuführen war. Bei diesem Gesetz war das Schwergewicht bereits auf die Zusammenlegung selbst verlegt, daneben wurde aber noch die selbständige Anlage von Feldwegen zugelassen. Das Gesetz war in Kraft bis nach dem Weltkrieg und wurde erst am 5. August 1922 von einem neuen Flurbereinigungsgesetz abgelöst. Dieses Gesetz ist das erste Zusammenlegungsgesetz im engeren Sinne. Die Feldweganlage tritt gegenüber der Umlegung der Äcker völlig zurück. Das Verfahren wird eingeleitet auf Zustimmung

---

37) A. Münzinger: a. a. O. S. 12.
38) Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1861/62, München, Nr. 16 vom 17. Dezember 1861, S. 250—270.
39) B. Schlitte: a. a. O. S. 1144.
40) Gesetz, die Flurbereinigung betreffend, vom 29. Mai 1886 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern Nr. 23 vom 7. Juni 1886, S. 271/94).

eines Drittels der Beteiligten, die jedoch Eigentümer von mehr als der Hälfte der Umlegungsfläche sein müssen. Außerdem ist eine schriftliche Zustimmungserklärung von mindestens einem Fünftel der Beteiligten zur Einleitung des Verfahrens erforderlich. Erstmalig kann auch bei Vorliegen gemeinnütziger Erfordernisse die Anregung auf Einleitung der Zusammenlegung von der Behörde ausgehen.

Das erste Badenser Gesetz über Feldbereinigung und Wegeregulierung stammt vom 5. Mai 1856. Es wurde ergänzt durch zahlreiche Vollzugs-, Durchführungs- und Abänderungsbestimmungen, die jedoch die Grundzüge des Gesetzes unberührt ließen. Das Gesetz hat vornehmlich die Anlage von Feldwegen zum Ziel. Es blieb, namentlich in den ersten Jahren nach Inkrafttreten, völlig wirkungslos und wurde daher 1886 durch ein neues Feldbereinigungsgesetz abgelöst,[41]) nach dem bereits die Hälfte der Beteiligten mit der Hälfte des Steueraufkommens die Feldbereinigung in Gang bringen konnte. Aber auch nach diesem Gesetz lag das Schwergewicht noch auf der Feldweganlage. Erst am 27. März 1931 wurde in Baden ein neues Flurbereinigungsgesetz erlassen,[42]) das der Zusammenlegung der Grundstücke stärkere Beachtung schenkt. Nach diesem Gesetz wird der Antrag auf die Einleitung der Flurbereinigung nur von der Wasser- und Straßenbaudirektion als Feldbereinigungsstelle für Baden gestellt. Die Anregung dazu kann von den Eigentümern der Feldmark oder auch von unbeteiligter dritter Seite, wie der Landwirtschaftskammer, ausgehen. Das Verfahren wird nicht durchgeführt, wenn es von zwei Dritteln der Beteiligten, die zugleich zwei Drittel der Grundstücksfläche vertreten, abgelehnt wird.

In Württemberg erging 1862 ein Gesetz betreffs Beseitigung von Wirtschaftserschwerungen,[43]) wonach Feldweganlagen und Parzellenverminderungen zwangsweise durchgeführt werden konnten. Die Maßnahme beschränkte sich fast ausschließlich auf die Anlage von Wegenetzen. Das Gesetz hatte keinen nennenswerten Erfolg und wurde daher am 30. März 1886 durch ein neues Flurbereinigungsgesetz abgelöst,[44]) das die Anlage eines zweckmäßigen Wegenetzes, die Zusammenlegung von Grundstücken und die Befreiung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes vom Flurzwang zum Ziele hatte. Durch eine Novelle von 1909 wurde die Durchführung der Feldweganlage erleichtert, indem sie auch gegen den Willen einzelner vorgenommen werden konnte. 1930 erging eine weitere Novelle, nach der bei einer vorgesehenen Feldbereinigung auch ohne besondere Beschlußfassung der Beteiligten eine Zusammenlegung stattfinden konnte.

---

[41]) Gesetz, die Umlegung, Verlegung oder Abschaffung von Feldwegen, auch Verlegung oder Zusammenlegung der Grundstücke betreffend vom 21. Mai 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden Nr. 30 vom 29. Mai 1886, Karlsruhe, S. 299/304).

[42]) Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 18 vom 31. März 1931, S. 77/91.

[43]) Gesetz über Feldwege, Trepp- und Überfahrtsrechte vom 26. März 1862 (Regierungsblatt für das Königreich Württemberg, Stuttgart 1862, S. 91 ff.).

[44]) Gesetz, betreffend die Feldbereinigung vom 30. März 1886 (Reg.-Bl. f. d. Kgr. W. vom 17. April 1886, Stuttgart, S. 111).

Die Anregung zur Einleitung des Verfahrens konnte auch von der Behörde ausgehen. Gerade die Bestimmungen der Novelle von 1930 lassen erkennen, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Feldweganlage in Württemberg im Vordergrunde gestanden hat. Ein eigentliches Zusammenlegungsgesetz wurde in Württemberg erst durch die neue Fassung des Feldbereinigungsgesetzes vom 26. Januar 1931 geschaffen.

In Hessen setzte die Flurregulierung erst sehr spät ein. Das erste Feldregulierungsgesetz erging am 18. August 1871. Der Antrag auf Feldregulierung galt als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten dafür stimmten, die zugleich mehr als die Hälfte der Regulierungsfläche besaßen und mehr als die Hälfte der Grundsteuer aufbrachten. Ein weiteres Konsolidationsgesetz erging in Hessen am 28. November 1887, das durch eine Novelle vom 4. Juli 1906 abgeändert wurde. Die außerordentlich geringen Erfolge der hessischen Gesetzgebung in Bezug auf die Beseitigung der Bodenzersplitterung, die nicht nur in den ungünstigen Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens, sondern vor allem auch darin begründet waren, daß, wie in den süddeutschen Staaten, die Feldweganlage im Vordergrund stand, veranlaßten die hessische Landesregierung, am 22. November 1923 ein neues Feldbereinigungsgesetz zu erlassen,[45]) durch welches die Zusammenlegung der Grundstücke in den Vordergrund gestellt wurde. Die Feldbereinigung konnte demnach schon auf den schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Beteiligten, die mehr als ein Fünftel der Bereinigungsfläche besaßen, stattfinden. Außerdem hatte sich der Staat das Recht vorbehalten, die Feldbereinigung einzuleiten, wenn die Beteiligten nicht zustimmten.

Zur Vervollständigung der Übersicht über die Gesetzgebung, welche die Beseitigung der Bodenzersplitterung im Zusammenhang mit der Anlage von Feldwegen charakterisiert, seien noch die die Flurbereinigung durchführenden Behörden in einer kurzen Übersicht gestreift:

In Bayern war als zentrale Umlegungsbehörde die Flurbereinigungskommission eingesetzt, der die Vorbereitung und oberste Leitung des Verfahrens oblag. Für die Durchführung des Verfahrens im einzelnen waren Flurbereinigungsausschüsse gebildet, deren Beamte durch den Staat bezahlt wurden, während die sachlichen Kosten anfangs aus einem Staatsfonds vorgeschossen wurden und von den Beteiligten nach spätestens 6 Jahren zurückgezahlt werden mußten. Aus der bayrischen Flurbereinigungskommission entstand später das Landesamt für Flurbereinigung, das 1922 aufgehoben wurde. An seine Stelle traten 5 Flurbereinigungsämter, die dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt wurden. Bei den Flurbereinigungsämtern wurden Spruchausschüsse gebildet, die über besonders strittige Fragen im Verfahren, wie Einbeziehung von Spezialkulturen in die Umlegungsmasse u. ä. m., zu entscheiden hatten. Die

---

[45]) „Gesetz über die Abänderung des Gesetzes, die Feldbereinigung betreffend, vom 28. September 1887 in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1906" vom 22. November 1923 (Hessisches Regierungsblatt Nr. 46 vom 19. Dezember 1923, Darmstadt 1923, S. 417 ff.).

Kosten des Verfahrens übernahm der Staat, die Beteiligten hatten nur feste Beiträge zu entrichten, die etwa 20. v. H. des staatlichen Aufwandes betrugen.

In Baden war die Durchführung der Feldbereinigung einem Ausschuß übertragen. Die erste Beschwerdeinstanz war die Wasser- und Straßenbaudirektion, zweite und letzte Instanz der Finanzminister.

Als Zentralbehörden waren in Württemberg das Oberamt, an das der Antrag auf Flurbereinigung gestellt wurde, und die Abteilung für Feldbereinigung bei der Zentralstelle für Landwirtschaft eingesetzt. Dieser Abteilung waren unterstellt das Prüfungsamt, die Kulturämter, die staatlichen Vermessungsämter für Feldbereinigung und die Vollzugskommissionen, welche den bayrischen Flurbereinigungsgenossenschaften entsprachen.

In Hessen wurde als oberste Umlegungsbehörde die Landeskommission eingesetzt. Zur Durchführung des Verfahrens wurden Vollzugskommissionen gebildet. Für Streitigkeiten im Verfahren war in erster Instanz ein Schiedsgericht, in zweiter und letzter Instanz ein Oberschiedsgericht zuständig.

Wenn zusammenfassend die Bedeutung der süddeutschen Flurregulierung im Hinblick auf ihre Eignung für die Beseitigung der Bodenzersplitterung kritisch beleuchtet werden soll, so sind dabei vor allem folgende Tatsachen herauszustellen.

Die Feldbereinigung vollzog sich bis in die neueste Zeit nur in der Form der Feldweganlage. Eine genaue Abgrenzung, wann die Umlegung als solche in den Vordergrund tritt und die Anlage eines Wegenetzes, die vordem Hauptzweck der Flurbereinigung war, zu einer selbstverständlichen Nebenerscheinung bei der Neugestaltung der Fluren wird, ist nicht genau anzugeben. Im allgemeinen ist in Süddeutschland bis weit in das 20. Jahrhundert hinein die Flurbereinigung nur eine Abgrenzung der Felder und eine Erschließung derselben durch ein Wegenetz. Nach Sering[46]) waren bis 1922 in Bayern 60 v. H. aller Feldbereinigungsverfahren nur Feldweganlagen, da die Zusammenlegungen in vielen Fällen nur bei kleineren Unternehmungen und auf Teilen der Gemeindegemarkungen vorgenommen wurden. Während aber in Bayern und später auch in Hessen tatsächlich noch Zusammenlegungen stattgefunden haben, ist die Feldbereinigung in Württemberg und Baden fast ausschließlich auf die Anlage von Feldwegen beschränkt geblieben. Durchschnittlich sind in Württemberg aus 100 Parzellen vor der Bereinigung nur 86,6 neue Parzellen hervorgegangen.[47]) In Baden entstanden aus 100 alten Parzellen im Durchschnitt nur 89,4 nach der Bereinigung.[48])

Die Beseitigung der Bodenzersplitterung hat daher in Süddeutschland in den letzten hundert Jahren kaum Fortschritte gemacht. Die bloße Anlage der Feldwege hatte zur Folge, daß der Zustand der Bodenzersplitterung dadurch verewigt wurde. Wie sich diese ganze Entwicklung zahlenmäßig ausgedrückt hat, soll noch in einem späteren Zusammenhang dar-

[46]) M. Sering I, a. a. O. S. 759/60.
[47]) A. Münzinger, a. a. O. S. 30.
[48]) ebenda, S. 35.

gestellt werden. Vor der Hand mag der Hinweis genügen, daß die Rückstände an zersplitterten Fluren auch heute noch beachtlich sind. Die Bodenzersplitterung in Süddeutschland konnte auch durch zwei speziell süddeutsche Erscheinungen nicht behoben werden, nämlich die freiwillige Zusammenlegung und die Festsetzung von Normalparzellen.

Die freiwilligen Zusammenlegungen, die namentlich anfangs in Bayern häufig durchgeführt wurden, haben wegen der Schwierigkeiten bei dem Zustandekommen einer Einigung zu geringe Verbreitung gefunden, um irgendwie im Rahmen des Ganzen eine Bedeutung zu haben. Darüber hinaus sind sie wegen oft unzweckmäßiger Durchführung infolge Fehlens geeigneter Beamter und unparteiischer Stellen nicht immer einwandfrei durchgeführt worden.

In den Realteilungsgebieten Süddeutschlands sind zwecks Vermeidung einer weiteren Zersplitterung des Bodens sogen. Normalparzellen festgelegt worden, d. h. die Teilung der Parzellen im Erbgang, beim Verkauf usw. wurde untersagt, wenn die Parzellen nicht eine bestimmte Mindestgröße aufwiesen. Die Maßnahme konnte zwar einer weiteren Zersplitterung Einhalt gebieten, die Gemengelage als solche jedoch nicht beseitigen.

So ist die Grundstückszusammenlegung in Form der süddeutschen Flurbereinigung im ganzen dadurch gekennzeichnet, daß das Ziel der Zugänglichmachung der Äcker weitgehend erreicht wurde, nicht aber das Ziel der Beseitigung der Zersplitterung der Fluren. Diese Gestaltung der Maßnahmen ist die Hauptursache der großen Rückstände umlegungsbedürftigen Landes in Süddeutschland. Auf eine andere wesentliche Ursache der Rückstände wird in einem späteren Zusammenhang noch hingewiesen werden.

3. Grundstückszusammenlegungen und Meliorationen.

Wenn die Betrachtung der Grundstückszusammenlegung als Nebenerscheinung bei anderen Kulturmaßnahmen, wie sie sich in der ersten Zeit der Entwicklung darstellt, mit einem Kapitel „Umlegung und Meliorationen" abgeschlossen wird, dann fällt das sowohl in zeitlicher als auch in sachlicher Beziehung in gewisser Hinsicht aus dem Rahmen der bisherigen Darstellung. In zeitlicher Hinsicht insofern, als die Verbindung von Grundstückszusammenlegungen und Meliorationen nicht das erste Stadium einer Entwicklung darstellt, in deren weiterem Verlauf sich dann die Zusammenlegung der Grundstücke als selbständige Kulturmaßnahme herauskristallisiert, wie in Norddeutschland, oder nach und nach vom Nebenzweck der Feldregulierung zum Hauptzweck wird, wie in Süddeutschland. In sachlicher Hinsicht insofern, als die Umlegung anfangs weder von der Voraussetzung der Durchführung von Meliorationen abhängig war, noch eine Nebenerscheinung derselben darstellte. Vielmehr sind in zeitlicher Beziehung die Meliorationen seit den Anfängen der Umlegung mit dieser verbunden, und zwar später in stärkerem Maße als anfangs, und in sachlicher Beziehung sind die Zusammenlegungen stets die Voraussetzung wirkungsvoller Meliorationen gewesen.

Eine planmäßige Entwässerung der Äcker und Bewässerung der Wiesen stellen die hauptsächlichsten Bodenverbesserungen dar. Jene erfordert ein Grabennetz mit Haupt- und Nebengräben, die das Wasser aufnehmen, das den Äckern durch unterirdische Entwässerung (Drainierung) entzogen wird, diese erfordert ein Grabennetz mit Wehren und Schleusen, durch welches das von den Bergen kommende Wasser über die Wiesen verteilt wird.

Es ist nun offensichtlich, daß derartige Meliorationen in stark zersplitterten Fluren sehr erschwert, wenn nicht überhaupt unmöglich werden. Nicht nur, daß in sehr zersplitterten Gemarkungen ein Grabensystem, das der Ent- oder Bewässerung der Äcker aller Bauern dient, nicht durchführbar ist, ist darüber hinaus jeder von einem einzelnen Bauern ausgehende Versuch der Bodenverbesserung sehr kostspielig und oft zum Schaden der Nachbarn. Schlitte[49]) berichtet hierzu treffend, daß in solchen Fluren „ein permanenter Kriegszustand" herrschte und daß „jeder Nachbar dem unterhalb liegenden Besitzer ohne weiteres das Tagewasser zuschickte, mochte dieser sehen, wohin er es leite." Ähnliche Zustände entwickelten sich bei der sogen. „wilden Bewässerung" zersplitterter Gemarkungen. Das alles macht ersichtlich, daß die Beseitigung der Bodenzersplitterung unbedingte Voraussetzung wirksamer Bodenverbesserungen ist und daß Meliorationen ohne vorherige Umlegung genauso halbe Maßnahmen darstellen, wie Feldweganlagen ohne gleichzeitige Umlegungen.

Andererseits werden die Vorteile der Beseitigung der Gemengelage erst dann voll wirksam, wenn die Zusammenlegung durch Meliorationen ergänzt wird. Das trifft umsomehr zu, je mehr die Meliorationen aus Zweckmäßigkeitsgründen nicht nach, sondern in Verbindung mit der Zusammenlegung durchgeführt werden. Diese Erkenntnis führte im Laufe der Entwicklung zu einer immer enger werdenden Verbindung der beiden Kulturmaßnahmen, die sich außerordentlich günstig ausgewirkt hat. Gesetzlich festgelegt war diese Verbindung nur in einzelnen Fällen. Sie ist vielmehr aus den Erfahrungsgrundsätzen heraus zur Gewohnheit geworden. Die Verbindung der beiden Kulturmaßnahmen hat hauptsächlich erst in den Gesetzen jüngeren Datums eine Verankerung gefunden, wie z. B. im hessischen Feldbereinigungsgesetz vom 22. November 1923, in der Reichsumlegungsordnung usw. Musterbeispiele für die Kombination von Zusammenlegungen und Meliorationen sind die Bestimmungen der alten Siegener Wiesen-Ordnung, die Lüneburger Verkoppelung in Verbindung mit dem Kunstwiesenbau und die nassauische Konsolidation im Zusammenhang mit Bachregulierungen und Wiesenbewässerungen. In welchem Umfange die wertvolle Verbindung von Umlegung und Meliorationen stattgefunden hat, erhellt aus der Tatsache, daß heute Drainagen mit Ausnahme von großen Gütern fast nur in Gemarkungen zu finden sind, welche ehemals einmal durch Zusammenlegung der Grundstücke einer Neugestaltung unterzogen wurden.

---

[49]) B. Schlitte, a. a. O. S. 68.

V. Kapitel:
Die Umlegung (im engeren Sinne) als selbständige Landeskulturmaßnahme.

In Norddeutschland wird Mitte des 19. Jahrhunderts die zunächst an die Voraussetzung der Gemeinheitsteilung gebundene Zusammenlegung der Grundstücke eine selbständige Kulturmaßnahme. In Süddeutschland entwickelt sich aus der Feldbereinigung in der ursprünglichen Form der Feldweganlage Anfang des 20. Jahrhunderts mehr und mehr die Feldbereinigung in Gestalt der Zusammenlegung im engeren Sinne. So ist die Beseitigung der Bodenzersplitterung in der neueren Zeit gekennzeichnet durch die eigentliche Grundstückszusammenlegung. Die Umlegung im engeren Sinne stellt sich nun im Laufe der Entwicklung durchaus nicht als einheitliche Maßnahme dar. Vielmehr sind auch hier in den einzelnen Landesteilen und in den verschiedenen Zeitabschnitten in den Einzelheiten der Maßnahmen namhafte Unterschiede festzustellen. Zwecks Verfolgung der Entwicklung hinsichtlich des Wesentlichen empfiehlt es sich daher, zunächst einige grundsätzliche Fragen zu erörtern, dann die Faktoren herauszustellen, welche für den Fortschritt in der Beseitigung der Bodenzersplitterung als erheblich anzusehen sind und schließlich die Entwicklung der Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung dieser Faktoren darzustellen.

1. Grundsätzliches über die Zusammenlegung im engeren Sinne.

Bei Vergegenwärtigung der eingangs besprochenen Nachteile der Bodenzersplitterung und der Vorzüge neu gestalteter Feldmarken erscheint zunächst die Tatsache unverständlich, daß die Zusammenlegung der Grundstücke, ganz gleich, in welcher Form diese auch durchgeführt wurden, namentlich anfangs wenig Sympathien in den Kreisen der Bauern fand, ja sogar oft auf den heftigsten Widerstand stieß. Nach Münzinger[50]) „bedeuteten Feldbereinigungsvorschläge in einer Dorfgemeinde in Süddeutschland bis zum Weltkriege noch so etwas wie eine Revolution unter den Gemeindemitgliedern und brachte dieselben in einen unglaublichen Aufruhr, der meist erst nach der Durchführung des Unternehmens abflaute und nach kurzer Zeit in allgemeine Zufriedenheit umschlug." Hoster[51]) berichtet, daß in einer wendischen Gemeinde Niederschlesiens nach Mitteilung des damaligen Landeskulturamts Breslau sogar noch nach dem Weltkriege ein Geheimbund gegen Zusammenlegungen bestand, an welchen mehr Beiträge abzuführen waren, als seitens der Kulturbehörde für eine Zusammenlegung erhoben worden wären.

Die Gegner der Zusammenlegung haben gegen diese eine Reihe von Argumenten hervorgebracht, deren wichtigste hier kurz gestreift seien. Die Gegner der Grundstückszusammenlegung behaupteten u. a.:

---

[50]) A. Münzinger, a.a. O. S. 11.
[51]) W. Hoster, a. a. O.

Zusammengelegte Fluren seien Unwetterschäden mehr ausgesetzt als verstreut liegende, wo sich das Risiko gewissermaßen mehr verteile.

Tierische und pflanzliche Schädlinge träten in der Gemengelage weniger auf. Mit der Aufteilung der Allmenden und der Zusammenlegung der Grundstücke sei nicht nur der Rückgang der Gemeindeherden, sondern auch ein allgemeiner Rückgang der Viehzucht verbunden,
die Verschiedenheit der Bodengüte in den Gemarkungen mache eine gerechte Verteilung der Felder bei einer Zusammenlegung unmöglich,
die neugeschaffenen Wege und Gräben beanspruchten zuviel Nutzland,
die Zusammenlegung sei vom sozialen Standpunkt aus abzulehnen, da sie nur dem Großbauern Vorteile bringe, die Lage des Kleinbesitzes dagegen in keiner Weise bessere,
die Parzellen erzielten beim Verkauf oder bei Verpachtung höhere Preise als zusammenhängende Felder,
die Zusammenlegung mache die Errungenschaft des 19. Jahrhunderts, die unbeschränkte Verfügungsgewalt über den Boden, bei Erbgang und Tausch illusorisch,
die Kosten der Umlegung seien zu hoch,
die Zusammenlegung habe sowohl betriebswirtschaftlich wie volkswirtschaftlich keinen Sinn, da der Boden bei Erbgang oder Kauf doch wieder geteilt werde.

Es darf nicht außeracht gelassen werden, daß in den Anfängen infolge Fehlens geeigneter Feldmesser, infolge umständlicher Verfahren und infolge der allgemein noch wenig vorhandenen Erfahrung in Umlegungsangelegenheiten manche Neugestaltung der Fluren mangelhaft durchgeführt worden ist. Insbesondere gilt dies für die Zusammenlegungen, welche auf freiwillige Vereinbarung der Beteiligten hin durchgeführt wurden. So sind in den Anfängen diese oder jene Einwände gegen Grundstückszusammenlegungen durchaus am Platze gewesen. Zu den erwähnten Argumenten ist jedoch zu sagen, daß diese, abgesehen davon, daß sie mancherlei Widersprüche in sich bergen, durchweg von den Erfahrungen der Umlegungspraxis widerlegt worden sind. Das hat insbesondere Schlitte[52]) in seinem grundlegenden Werk ausführlich nachgewiesen. Nur auf die beiden letzten Argumente, die scheinbar durchaus ihre Berechtigung haben, sei etwas näher eingegangen.

Die Ablehnung von Grundstückszusammenlegungen mit dem Hinweis auf untragbar hohe Kosten hat tatsächlich zeitweise eine gewisse Berechtigung gehabt. Bei Fehlen der notwendigen Staatszuschüsse hat, wie in einem späteren Zusammenhang dargestellt werden wird, nach Mißernten und in Krisen die Finanzierung der Zusammenlegung ein ernstes Problem dargestellt. Volkswirtschaftlich gesehen ist jedoch die grundsätzliche Ablehnung der Umlegung auf Grund dieser Tatsache nicht gerechtfertigt. Einmal ist von Seiten des Staates die Entwicklung durch Übernahme eines Teils der Kosten und durch Gewährung von Zuschüssen und Darlehen für den Teil der Kosten, welchen die Beteiligten zu tragen haben,

[52]) B. Schlitte, a. a. O. S. 91 ff.

weitgehend gefördert worden. Zum anderen konnten nachweislich bei allen durchgeführten Verfahren die den Beteiligten entstandenen Kosten nach einigen Jahren durch die Erlöse aus den erhöhten Erträgen kompensiert werden.

Eine scheinbar größere Berechtigung hat das Argument, das auf die Gegenbewegung der Erbteilung hinweist. Heute spielt die Frage, inwieweit die durch die Umlegung abgerundeten Felder infolge der Erbteilung einer erneuten Zersplitterung preisgegeben sind, kaum noch eine Rolle. Der Großgrundbesitz, dessen Felder von jeher in abgerundeter Form lagen, hat im allgemeinen die geschlossene Erbfolge. Für die große Zahl der Mittelbetriebe wird heute infolge der Bestimmungen des Reichserbhofgesetzes vom 29. 9. 1933 die Frage hinfällig. Aber selbst in der Vergangenheit konnte die Erbteilung nicht die durch die Zusammenlegung geschaffene Gestalt der Fluren erneut wesentlich zersplittern. Zunächst konnte sich in weiten Teilen Deutschlands nach Einführung des freien Grundstücksverkehrs die geschlossene Erbfolge in Form des Anerbenrechts halten. In den Realteilungsgebieten haben die Bauern im allgemeinen die Vorzüge zusammenhängender Fluren so schätzen gelernt, daß sie nach erfolgten Zusammenlegungen nicht nur die Fluren im Erbgang so teilten, daß jeder Erbe möglichst zusammenhängende Flächen erhielt, sondern daß sie auch ständig bemüht waren, durch Kauf, Tausch und Heirat die Teilung weitgehend rückgängig zu machen. An dem Beispiel der Zusammenlegung und der späteren Teilungen durch Erbfolge in zwei Gemeinden des preußischen Landkreises Ziegenrück hat Scheller, wie er ähnlich auch zitiert, einwandfrei nachgewiesen, daß „die Umlegung von Grundstücken keineswegs ein nur für kurze Zeit wirksames, kostspieliges Unternehmen ist, sondern eine Tat, die selbst in Realteilungsgebieten für Jahrhunderte segensreich wird."[53])

So bricht das ganze Gebäude der Argumente gegen die Zusammenlegung in sich selbst zusammen, Argumente, um die jahrzehntelang in der Praxis und der Wissenschaft heftige Auseinandersetzungen geführt wurden. Gemeinsam ist allen jenen Veröffentlichungen, daß sie nicht genügend auf die tiefere Ursache des Widerstandes gegen die Umlegung und die daraus sich notwendig ergebenden Folgerungen hinweisen:

Der Bauer ist von Natur aus konservativ. Er hält mit Zähigkeit am Überkommenen fest und ist nur schwer von Neuerungen zu überzeugen und für deren Anwendung zu gewinnen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf seine Scholle, die er von seinen Vätern geerbt hat, an die ihn Erinnerung und Tradition binden und die er daher nur selten bereit ist, gegen anderes Land auszutauschen, selbst wenn ihm daraus durch eine geschlossenere Lage erhebliche wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Diese kann er sich vor der Umlegung nicht vergegenwärtigen, nachher werden sie ihm zur Selbstverständlichkeit. Dazu kommt der sprichwörtliche bäuer-

[53]) W. Scheller: Untersuchungen über die Wechselwirkungen zwischen Vererbungsgewohnheit und Grundstückszusammenlegung, dargestellt an zwei Gemeinden des preußischen Landkreises Ziegenrück, Diss. Jena 1933, S. 55.

liche Starrsinn, der den Bauern oft genug dazu verleitet hat, sich gegen eine Umlegung auszusprechen, nur, weil der einsichtige Nachbar der zufällig zu seinen persönlichen Gegnern gehörte, dafür stimmte.

In der Tat bedeutet auch die Umlegung, wenn sie gegen den Willen des Einzelnen durchgeführt wird, im Hinblick auf den Hang des Bauern am Althergebrachten und im Hinblick darauf, daß der Bauer ja zunächst „enteignet" wird, dann allerdings als „Substitut" gleichwertigen Acker in besserer Lage erhält, eine krasse Umwälzung des Bestehenden. Sie ist daher auch in jener Zeit, in der allgemein der Grundsatz galt, daß sich auch der Staat bei Eingriffen in das Privateigentum möglichste Zurückhaltung auferlegen müsse, oft als „unerhörter Eingriff in die Privatinitiative" und als „Expropriation" gebrandmarkt worden.

Es liegt auf der Hand, daß diese Momente zunächst das Versagen der freiwilligen Zusammenlegungen bedingten, da diese eine Einstimmigkeit erforderten, welche nur selten zustande zu bringen war. Sehr bezeichnend ist dafür folgendes Beispiel:

Anfang des 19. Jahrhunderts hatten einige oberhessische Gemeinden freiwillig die Zahl ihrer Parzellen vermindert. Diese Gemeinden erhielten daraufhin 1828 vom großherzoglichen Ministerium eine öffentliche Belobigung. Das Beispiel wurde als nachahmenswert empfohlen, für bei zukünftigen Verfahren vorkommende Verhandlungen wurde Stempelfreiheit zugesichert. — 1857 wurde resigniert festgestellt, daß das Beispiel bis dahin keine Nachahmung gefunden hatte.[54])

Aus all diesen Momenten wird ersichtlich, daß der Staat eingreifen mußte, wenn nicht von vornherein auf eine durchgreifende Änderung der Flurverhältnisse verzichtet werden sollte. Das ist dann auch allenthalben geschehen, indem der Staat nicht nur die Einzelheiten über die Einleitung und Durchführung der Grundstückszusammenlegung gesetzlich festlegte, sondern auch Behörden schuf, denen die Durchführung des Verfahrens und die Klärung von Einsprüchen oblag.

In der älteren Zusammenlegungsliteratur wird meist die materielle Gesetzgebung und die formelle Gesetzgebung unterschieden, und zwar sind nach dieser Einteilung die Bestimmungen über die Zusammenlegung selbst in der materiellen Gesetzgebung festgelegt, während sich die formelle (Verfahrens) Gesetzgebung mit den Einzelheiten des Verfahrens, der Organisation und Zuständigkeit der Behörden, den Verwaltungsvorschriften für die Auseinandersetzungsbehörden und dem Kostenwesen beschäftigt. Abgesehen davon, daß in der Praxis nicht immer diese scharfe Trennung der Bestimmungen durch zwei Gesetze durchgeführt wurde und daß sich einzelne Bestimmungen oft überschneiden, sei aus Zweckmäßigkeitsgründen hier davon ausgegangen, wie die Zusammenlegung eingeleitet, wie sie durchgeführt wurde und wem die Durchführung oblag.

Zur Einleitung des Verfahrens ist durchweg die Zahl der Beteiligten festgelegt worden, die das Verfahren herbeiführen kann und auf Grund dessen der widerstrebende Rest der Beteiligten zur Teilnahme gezwungen

---

[54]) F. Thudichum: Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung, Frankfurt a. M. 1857, S. 13/14.

werden kann. Für diesen Teil der Bestimmungen der Zusammenlegungsgesetzgebung hat sich allgemein die Bezeichnung „Provokationsrecht" eingebürgert. Das Zustandekommen der Zusammenlegung war also von einem bestimmten Prozentsatz zustimmender Beteiligter abhängig. Berücksichtigt wurden dabei persönliche Stimmen und sachliche Stimmen (Größe der Bodenfläche oder Höhe des Steueraufkommens) oder, um zu verhindern, daß die Großbauern die Kleinbauern überstimmten und umgekehrt, eine Kombination von persönlichen und sachlichen Stimmen.

Für die Durchführung der Zusammenlegung brachten im einzelnen die Gesetze Bestimmungen über folgende Punkte: Die Art der Zusammenlegung, ob sie in Form der Feldweganlage, im Zusammenhang mit der Gemeinheitsteilung oder als Umlegung im engeren Sinne durchgeführt wurde, ob die Fluren einer Gemarkung auf einmal oder nach und nach, der alten Gewanneinteilung entsprechend, bereinigt wurden. Damit war auch im großen und ganzen der Grad der Zusammenlegung bestimmt, d. h. in welchem Verhältnis die Zahl der Felder nach der Umlegung zu der Zahl der Felder vor der Umlegung stand.

Weiter bezogen sich die einzelnen gesetzlichen Bestimmungen auf folgende Gesichtspunkte:
Welche Teile der landwirtschaftlich genutzten Fläche in die Zusammenlegung einzuschließen waren,
ob Gärten, Weinberge und Wälder in die Zusammenlegungsmasse einzubeziehen waren oder nicht,
Dauer der Umlegung, Art der Vermessung und Bonitierung,
Grad der Mitwirkung der Beteiligten an der Durchführung der Zusammenlegung.
Verteilung der Kosten zwischen den Beteiligten und dem Staat.
Regelung der geldlichen Abfindung der Beteiligten,
Angaben darüber, wie weit im Gefolge der Zusammenlegung Meliorationen durchzuführen sind.

Weiter sind in den Gesetzen die Organisation und die Zuständigkeit der Behörden festgelegt. Es sind im einzelnen bestimmt die Einspruchs- und Beschwerdewege und -instanzen, die Zusammensetzung der Behörden in Bezug auf volkswirtschaftliche und juristische, landwirtschaftliche und vermessungstechnische Sachverständige und die Stellung der Kulturbehörden im gesamten staatlichen Behördenapparat, d. h. ob die Kulturbehörden als selbständige Behörden organisiert sind oder ob sie bereits bestehenden Behörden als Unterabteilungen, welche die Zusammenlegung durchzuführen haben, angegliedert sind.

2. Die für den Erfolg der Maßnahme entscheidenden Faktoren.

Dadurch, daß nun die gesetzlichen Bestimmungen über oben erwähnte Punkte in den verschiedenen Landesteilen sehr voneinander abweichen und auch innerhalb eines Landes im Laufe des letzten Jahrhunderts alte Gesetze mit entsprechenden Bestimmungen immer wieder durch neue

überholt wurden, bietet die Grundstückszusammenlegung in Bezug auf die verschiedenen Durchführungsarten ein sehr buntes Bild. Soweit sich diese Verschiedenheiten auf die Art der Zusammenlegung selbst beziehen, sind sie in den Abschnitten über Gemeinheitsteilungen, Feldbereinigungen und Vereinödungen bereits behandelt und die Entwicklung ist auch hinsichtlich des Fortschritts bei der Beseitigung der Bodenzersplitterung verfolgt worden.

Bei der Verfolgung der Entwicklung der Zusammenlegung im engeren Sinne würde bei Berücksichtigung aller dieser Verschiedenheiten eine Übersicht und eine große Linie vollkommen verloren gehen. Es kommt daher darauf an, die Gesetzgebung vor allem hinsichtlich der Punkte zu verfolgen, die mit Rücksicht auf den Erfolg und damit auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Maßnahme wesentlich erscheinen.

Abgesehen davon, daß Einzelfragen über Zuständigkeit und Organisation der Behörden in das Gebiet des Verwaltungsrechts gehören und Einzelheiten über das Verfahren rein kulturtechnische Angelegenheiten sind, ist es ohne weiteres ersichtlich, daß Fragen, wie etwa die der Einbeziehung von Obstgärten in die Umlegungsmasse, der Regelung der geldlichen Abfindung der Beteiligten oder des Rechtsverfahrens in der Berufungsinstanz für die Gesamtentwicklung vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, unwesentlich sind. Es handelt sich hierbei durchweg um Einzelheiten, durch welche der Gesetzgeber die Möglichkeit hat, die Zusammenlegung den örtlichen Verhältnissen anzupassen.

Wesentlich in diesem Sinne ist zunächst,
ob die Behörden so organisiert sind, daß sie die bei ihnen anlaufenden Zusammenlegungsanträge gewissenhaft, schnell und reibungslos bearbeiten können,
ob das Verfahren diesen Anforderungen entspricht, und
ob die Kosten der Zusammenlegung für die Beteiligten tragbar sind.

Somit wird die Gestaltung der Maßnahme in diesen Punkten für ihren Erfolg mit maßgebend sein, und zwar zunächst mittelbar, denn je besser die Behörden arbeiten, je besser sich die Verfahren den Erfordernissen der praktischen Durchführung der Umlegung anpassen, umso leichter werden die Bauern der Nachbargemeinden, durch Beispiel und Erfolg belehrt, auch für eine Zusammenlegung der Grundstücke in ihren Gemarkungen eintreten.

Letzthin ausschlaggebend für die gesamte Entwicklung müssen jedoch die gesetzlichen Bestimmungen über die Einleitung der Zusammenlegung sein, und zwar solange, als diese bei den Beteiligten selbst liegt und somit im Hinblick auf all die persönlichen und sachlichen Momente, die bei den Bauern vor der Durchführung der Zusammenlegung eine Rolle spielen, mehr oder weniger dem Zufall überlassen ist. Es müssen die erfahrenen Behörden und reibungslosen Verfahren solange von untergeordneter Bedeutung sein, als ein ungünstiges Provokationsrecht das Zustandekommen der Zusammenlegung überhaupt in Frage stellen kann. So wird in der Regel die Beseitigung der Bodenzersplitterung dort die besten Fortschritte aufweisen, wo die Anzahl der persönlichen und sachlichen Stimmen

im Provokationsverfahren möglichst niedrig gehalten ist, oder, wie das allerdings erst in neuester Zeit der Fall ist, wo das Verfahren von Seiten der Behörde eingeleitet wird. Damit wird das Provokationsrecht zu dem Faktor, der unmittelbar und primär die Erfolge der Landeskulturmaßnahme bestimmt. Inwieweit dies der Fall ist, wird im einzelnen an der Entwicklung gezeigt werden.

Bevor diese nach den herausgestellten sachlichen Gesichtspunkten hin verfolgt wird, sei noch zur besseren Erkenntnis der Zusammenhänge ein Überblick über die Zusammenlegungsgesetzgebung vorangestellt, und zwar für die norddeutschen Staaten von dem Zeitpunkt ab, in dem die Zusammenlegung eine selbständige Kulturmaßnahme wird. Für die süddeutschen Länder ist die Gesetzgebung im Zusammenhang mit der Feldweganlage bereits bis in die neueste Zeit hinein verfolgt worden. Es genügt daher hier ein Eingehen auf die neuesten nach dem Weltkrieg ergangenen Gesetze.

3. Überblick über die Entwicklung der Zusammenlegungsgesetzgebung.

Preußen.

Durch das „Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen,“[55]) wurde mit dem 2. April 1872 die Grundstückszusammenlegung in Preußen eine selbständige Landeskulturmaßnahme. Die wirtschaftliche Zusammenlegung vermengt liegender Grundstücke konnte danach stattfinden, wenn die Eigentümer von mehr als der Hälfte der nach dem Grundkataster berechneten Fläche, welche gleichzeitig mehr als die Hälfte des Katastral-Reinertrages darstellten, diese beantragten und wenn der Zusammenlegungsbeschluß durch die Kreisversammlung gutgeheißen war. Wurden Grundstücke einer Zusammenlegung unterworfen, die einer gemeinsamen Nutzung unterlagen, so mußte letztere aufgehoben werden (§ 1).

Zu den Kosten des Verfahrens trugen diejenigen nichts bei, denen nach Ermessen der Auseinandersetzungsbehörde kein Vorteil aus der Zusammenlegung erwuchs.

Dieses Gesetz hatte jedoch nur Geltung im Bereich des preußischen Allgemeinen Landrechts, also im wesentlichen in den altpreußischen Provinzen. In den später zu Preußen gekommenen Landesteilen bestanden zum Teil schon Zusammenlegungsgesetze aus vorpreußischer Zeit, wie in Hannover, Nassau (Regierungsbezirk Wiesbaden) und schwedisch-Vorpommern (Regierungsbezirk Stralsund), zum Teil wurden preußische Gesetze erlassen, die entweder die geltenden Gesetze abänderten oder neue schufen, Gesetze, die sich an die Vorschriften von 1872 und die Grundsätze der Gemeinheitsteilungsordnung anlehnten, wie in Hessen (Regierungsbezirk Kassel) der Rheinprovinz und Schleswig-Holstein. Charakteristisch für

[55]) E. Schneider II, a. a. O. S. 113—123.

diese Gesetze ist, daß „die Zusammenlegung allgemein von den einheimischen wie von den preußischen Gesetzen als selbständige Landeskulturmaßregel ... behandelt wird."[56])

Für Hannover galt das Gesetz über das Verfahren in Gemeinheitsteilungs- und Verkoppelungssachen vom 30. Juni 1842 mit Ergänzungs- und Abänderungsgesetzen. Die Gesetzgebung war weitgehend der preußischen angeglichen, jedoch hatten die Auseinandersetzungsbehörden weniger Einfluß.

In Neuvorpommern und Rügen war noch eine schwedische Verordnung über die Umlegung vermischt und untereinander liegender Grundstücke — agri intermixti — in ihren Grundzügen gültig.

Für den Regierungsbezirk Kassel ergingen die Verordnungen vom 13. Mai und 2. September 1867 und das Gesetz vom 25. Januar 1869.

Für die Rheinprovinz galten die Gesetze von 1885 und 1913, im Bezirk des Justizsenats Ehrenbreitstein das Gesetz vom 5. April 1869.

In Schleswig-Holstein war ein Gesetz vom 17. August 1876 in Geltung.

Bereits diese kurze Übersicht zeigt die bunte Vielfältigkeit der im preußischen Staatsgebiet geltenden Umlegungsgesetze. Die Sonderregelungen gleichen jedoch in ihren Grundzügen denen der altpreußischen Provinzen. Erwähnenswert in den Einzelheiten ist nur die nassauische Konsolidation, die infolge der dort vorherrschenden Flurverhältnisse sehr viel Ähnlichkeit mit der süddeutschen Flurbereinigung hatte:

Die nassauische Konsolidationsgesetzgebung reicht bis auf einen Erlaß aus dem Jahre 1764 zurück.[57]) Maßgebend für die spätere Zeit waren vor allem vier Instruktionen aus dem Jahre 1830,[58]) die Verordnung vom 2. September 1867[59]) die Gemeinheitsteilungsordnung vom 5. April 1869[60]) und das Gesetz vom 21. März 1887.[61])

Das Provokationsrecht war auf eine Mehrheit von über die Hälfte der nach dem Stockbuch berechneten Fläche der beteiligten Grundstücke festgesetzt.

Die Zusammenlegung fand aber im Gegensatz zu den übrigen Teilen Preußens nur im Verlosungsbezirk, d. h. einer Gemarkung, in welcher Parzellen mit annähernd gleicher Bodengüte lagen, statt. Sie hatte auch nicht die Verminderung der Parzellen auf ein Stück Land, sondern nur die Verminderung auf eine geringere Anzahl, versehen mit Zufahrtswegen, zum Ziel.

Als weitere Maßnahme kam in Nassau die Festlegung von Normalparzellen hinzu. Bei der nassauischen Konsolidation handelte es sich also weniger um eine Grundstückszusammenlegung als vielmehr um eine bessere Gestaltung der Fluren nach Art der süddeutschen Feldregulierung.

---

[56]) „Zusammenlegung der Grundstücke" in Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl. Jena 1932, S. 252.

[57]) B. Schlitte: a. a. O. S. 680.

[58]) Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau, Nr. 5 vom 10. April 1830, Wiesbaden 1830, S. 21/69.

[59]) B. Schlitte: a. a. O. S. 686.

[60]) ebenda, S. 688.

[61]) Gesetz-Sammlung für die königlich preußischen Staaten, Jahrg. 1887/89, Berlin 1890, S. 40/42.

Nach Hoster[62]) sind in Preußen von 1872 bis 1928 von einer ursprünglich zusammenlegungsbedürftigen Fläche von 4,8 Mill. ha (24 % der landwirtschaftlich genutzten Fläche) 1,9 Mill. ha (= 39,8 % der zusammenlegungsbedürftigen Fläche) umgelegt worden. Von der rückständigen Fläche, die also rund die Hälfte der ursprünglich zusammenlegungsbedürftigen Fläche beträgt, entfällt nach Hosters Zusammenstellung der größte Teil auf die Provinzen Westfalen, Hessen-Nassau, Rheinprovinz und Hohenzollern.

Die Rückstände der westlichen und südlichen preußischen Provinzen erklären sich vorwiegend aus den Widerständen, die Bodenbeschaffenheit, Wirtschaftsweise und Erbsitte der Zusammenlegung entgegengesetzt haben. In den altpreußischen Provinzen ist dagegen die Beseitigung der Bodenzersplitterung weit fortgeschritten, was im wesentlichen darauf zurückzuführen ist, daß dort bereits in Verbindung mit der Gemeinheitsteilung der größte Teil der Fluren bereinigt werden konnte. Daß aber trotzdem auch in den altpreußischen Provinzen, vor allem in Westfalen und Schlesien, wo die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung auf servitutfreie Grundstücke besonders dringend war,[63]) die Bodenzersplitterung nicht restlos beseitigt werden konnte, läßt darauf schließen, daß die preußische Zusammenlegungsgesetzgebung seit 1872 nicht durchgreifend genug gewesen ist. Ein zahlenmäßiger Beweis der Auswirkung des ungünstigeren Provokationsrechts von 1872 gegenüber dem von 1821 bezw. 1838 gelingt nicht, da sich die Zahlen über die zusammengelegten Grundstücke seit 1872 nicht mit den Zahlen über die bis 1872 in Gemeinheitsteilungsverfahren separierten Grundstücke vergleichen lassen.

Immerhin ist der Mangel des Gesetzes von 1872 in Bezug auf die zu ungünstig bemessene Majorität bereits bei seiner Einbringung erkannt worden, „jedoch ließen sich den Gegnern der Vorlage gegenüber keine günstigeren Majoritätsbestimmungen erreichen."[64]) Desgleichen wurde auch das Einspruchsrecht des Kreistages mit in das Gesetz aufgenommen, „eine Bestimmung, die ungerechtfertigte Eingriffe in das Eigentum verhindern sollte, die aber in der praktischen Durchführung von größten Zufälligkeiten abhängig war und den Gang des Verfahrens nur erschwerte."[65]) So ist die Grundstückszusammenlegung in Preußen in der Zeit von 1872 bis 1920 hauptsächlich durch zwei Mängel gekennzeichnet, die einer schnellen und durchgreifenden Beseitigung der Bodenzersplitterung hinderlich waren: ein verhältnismäßig ungünstiges Provokationsrecht und eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des preußischen Staatsgebiets.

Diese beiden Tatsachen und die Notwendigkeit, das deutsche Volk auf einem durch die Bestimmungen des Versailler Diktats stark verringerten Raum zu erhalten, rückten die Maßnahmen der Landeskultur als Mittel zur Steigerung der landwirtschaftlichen Erzeugung nach dem Weltkriege mehr in den Vordergrund des Interesses. In Preußen erfolgte hinsicht-

62) W. Hoster: a. a. O. S. 12/13.
63) B. Schlitte: a. a. O. S. 199.
64) B. Schlitte, a. a. O. S. 199.
65) ebenda, S. 199.

lich der formellen Landeskulturgesetzgebung zunächst ein Umbau der bisherigen Landeskulturbehörden. Am 3. Juni 1919 erging das Gesetz über Landeskulturbehörden[66]) mit folgenden wesentlichen Bestimmungen:

An Stelle der Generalkommissionen treten die Landeskulturämter, an Stelle der Spezialkommissionen, welche die Ausführungsdienststellen der Generalkommissionen darstellten und je nach Bedarf gebildet und wieder aufgelöst wurden, traten als ständige Einrichtungen die Kulturämter (§ 1). Die obere Berufungsinstanz, die bisherigen Oberlandeskulturgerichte, führten nach Inkrafttreten des Gesetzes die Bezeichnung „Oberlandeskulturamt".

Die unter Leitung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten stehenden Landeskulturbehörden wurden der Oberaufsicht des Oberpräsidenten unterstellt (§ 2).

Die Tätigkeit der bisherigen Auseinandersetzungsbehörden ging auf die neuen Landeskulturbehörden über, die Spezialkommissionen wurden jedoch zur selbständigen ersten Instanz umgebildet. Das Schwergewicht bei der Durchführung des Verfahrens ging auf die erste Instanz über; denn der Kulturamtsvorsteher konnte das Verfahren selbständig leiten, nachdem dieses vom Landeskulturamtspräsidenten verfügt und der Planentwurf genehmigt worden war. Der Kulturamtsvorsteher mußte nach den Bestimmungen des Gesetzes entweder ein Jurist oder ein akademisch vorgebildeter Landwirt sein. Die preußischen Kulturämter sind also im Gegensatz zu den früheren Spezialkommissionen nicht mehr je nach Bedarf zu bildende und aufzulösende, sondern selbständige und dauernde Behörden, denen ein fest umgrenztes Arbeitsgebiet zugewiesen wurde, zu welchem auch die Zusammenlegung der Grundstücke gehörte.

Hinsichtlich des materiellen Teils der Zusammenlegungsgesetzgebung ist durch das Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. September 1920[67]) die Grundstückszusammenlegung in Preußen neu gestaltet worden. Die Neuerungen beziehen sich im wesentlichen auf folgende Punkte:

Voraussetzung für die Umlegung ist, daß unwirtschaftlich gestaltete Grundstücke verschiedener Eigentümer einer Feldmark einer besseren Landeskultur hinderlich sind (§ 1).

Die Umlegung findet nicht statt bei Feldmarken, die bereits auf Grund früherer Gesetze umgelegt wurden. Wenn jedoch seit der letzten Umlegung 30 Jahre verflossen sind, können solche Grundstücke erneut umgelegt werden, sofern nicht die Eigentümer von drei Vierteln der umzulegenden Fläche, die gleichzeitig mindestens drei Viertel des Katastral-Reinertrages repräsentieren, widersprechen. Die nochmalige Umlegung findet ferner statt bei der Durchführung öffentlicher Anlagen (§ 2). Das preußische Umlegungsgesetz von 1872 kannte kein Vorverfahren.

---

[66]) J. Peltzer: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, Berlin 1923.

[67]) Peltzer-Meimberg: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21. September 1920, Berlin 1932.

Durch die Umlegungsordnung von 1920 wird ein solches eingeführt. Der Landeskulturamtspräsident muß schon auf Antrag eines Viertels der Beteiligten nach Ackergröße und Grundsteuerreinertrag durch einen Kommissar die Verhandlungen mit den Beteiligten aufnehmen. Er kann aber auch ohne Antrag der Beteiligten einen Kommissar ernennen, wenn ihm die Zusammenlegung in einer Feldmark notwendig erscheint (§ 4). Die Beteiligten werden zum Anhörungstermin geladen und über die Voraussetzungen der Umlegung befragt (§ 5).

Diejenigen, welche zum Anhörungstermin nicht erscheinen, werden als der Umlegung zustimmende Beteiligte angesehen. Widerspricht die Hälfte der Beteiligten, so hat der Landeskulturamtspräsident den Regierungspräsidenten und die Landwirtschaftskammer zu hören. Erst der Widerspruch von drei Vierteln der Beteiligten, der auch nach nochmaligen Verhandlungen nicht zurückgezogen wird, bewirkt die Einstellung des Verfahrens (§ 6).

Bei der Durchführung des Verfahrens ist gegen die Beschlüsse der Spruchkammer des Landeskulturamts das Oberlandeskulturamt die Beschwerdeinstanz, das dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten untersteht (§ 7).

Kosten für das Vorverfahren werden von den Beteiligten nicht erhoben (§ 9), die Kosten der Zusammenlegungsbehörde selbst fallen den Beteiligten nach dem Verhältnis ihrer Teilnehmerrechte zur Last (§ 24).

Für das gesamte preußische Staatsgebiet werden sämtliche, dem Gesetz entgegenstehende Umlegungsvorschriften aufgehoben (§ 25).

Das Gesetz enthält ferner eine Reihe von Bestimmungen über die Abgrenzung des Umlegungsbezirks, die von der Umlegung befreiten Grundstücke, die Art der Abfindungen, die Entschädigungen, die Dienstbarkeitsablösungen, die Pachtverhältnisse und die öffentlichen Lasten, die im einzelnen zu erörtern zu weit führen würde.

1933 erfolgte noch eine Änderung der preußischen formellen Landeskulturgesetzgebung, die jedoch rein organisatorischen Charakter trug. Durch die Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 17. März 1933[68]) sind die Landeskulturämter mit Wirkung vom 1. April 1933 aufgelöst worden. Die den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben sind auf die Oberpräsidenten übergegangen. An Stelle der Landeskulturämter treten nunmehr die Landeskulturabteilungen der Oberpräsidien.

Wenn die Neugestaltung der Grundstückszusammenlegung in Preußen nach dem Weltkriege zusammengefaßt und den vordem geltenden Bestimmungen gegenübergestellt wird, dann sind vor allem folgende Gesichtspunkte herauszustellen:

Die Einleitung der Zusammenlegung wurde durch Beseitigung des bisher geltenden ungünstigen Provokationsrechts erleichtert und daneben erstmalig die Möglichkeit geschaffen, das Umlegungsverfahren auch von Seiten des Staates in Gang zu bringen, wenn die zur Einleitung des

---

[68]) lfd. Gesetzessammlung Freisler-Grauert: Das neue Recht in Preußen, Landeskulturgesetzgebung, Verordnung vom 17. März 1933.

Verfahrens erforderliche Mehrheit der Beteiligten nicht zustande kam. Durch das Gesetz selbst wurde die Vielzahl der bis dahin im preußischen Hoheitsgebiet geltenden Umlegungsgesetze außer Kraft gesetzt. An ihre Stelle trat eine einheitliche Regelung und damit auch ein einheitliches Verfahren, das auch sonst gegenüber den bisherigen einfacher, billiger und durchgreifender gestaltet war. Der Um- und Ausbau der Kulturbehörden machte diese zu einem wirkungsvollen und schlagkräftigen Organ. Durch Verlegung des Schwergewichts in die Lokalinstanz war es möglich, die Umlegung schneller durchzuführen als bisher und das Verfahren besser den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Außerdem ist dadurch, daß die Lokalinstanz zur ständigen Einrichtung umgewandelt wurde, eine systematische Beseitigung der zersplitterten Fluren wesentlich erleichtert worden.

Sachsen.

In Sachsen wurde durch ein Gesetz vom 14. Juni 1834 die Umlegung von der Gemeinheitsteilung unabhängig gemacht. Die Zusammenlegung mußte danach stattfinden, wenn die Aufhebung einer Gemeinheit davon abhängig war oder wenn zwei Drittel der Beteiligten, unter Berücksichtigung der Stimmen nach Zahl und Größe der Parzellen, den Antrag auf Zusammenlegung stellten.

Diese Bestimmungen wurden durch das Gesetz über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 23. Juli 1861 abgeändert.[69]) Die Änderungen von 1861 sind seither für die Zusammenlegung in Sachsen die gesetzliche Grundlage gewesen.

Nach diesen Bestimmungen muß sich für die Zusammenlegung mehr als die Hälfte der Eigentümer in einer Feldmark erklären, wobei die Stimmen nach Zahl und Größe der zugezogenen Grundstücke berechnet werden. Weiter muß nach diesen Bestimmungen eine Umlegung erfolgen, wenn davon die Aufhebung eines Koppelhütungsverbandes oder die offene Zugänglichkeit zu den Grundstücken abhängig ist. Äcker, die bereits in einer totalen Zusammenlegung ganzer Feld- oder Wiesenfluren umgelegt wurden, sind für alle Zeiten von einer nochmaligen Umlegung ausgenommen. Die entstehenden Kosten werden von den Beteiligten nach dem Verhältnis des Reinertrages der abgetretenen Grundstücke getragen.

Eine weitere Förderung der Umlegung suchte man in Sachsen durch eine Verordnung vom 28. September 1869 zu erreichen, nach welcher der Tausch von Grundstücken zwecks Abrundung unter gesetzlich gültiger Form nach einem einfachen und billigen Verfahren vorgesehen war. Diese Verordnung ist von den Bauern häufig angewandt worden, das System der wahllosen Tauschakte hat sich jedoch nicht bewährt,[70]) weil es auf etwa später vorzunehmende Meliorationen keine Rücksicht nahm, ja diese oft geradezu erschwerte.

---

[69]) Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Dresden 1861, 1/18, S. 117/27.

[70]) B. Schlitte, a. a. O. S. 1100.

Der Gang des sächsischen Umlegungsverfahrens ähnelte dem preußischen. Als Kulturbehörden fungierten anfangs auch General- und Spezialkommissionen, später das Landesamt für Grundstückszusammenlegungen. Dieses bildete nach Bedarf Zusammenlegungsämter, die unter der Leitung eines auf Grund von privatrechtlichem Vertrage angestellten landwirtschaftlichen Kommissars standen. Auch die Landmesser wurden aus den Reihen der freien geeigneten Landmesser gestellt. Über Streitigkeiten im Verfahren entschied das Zusammenlegungsamt in erster, das Landesamt in zweiter und das Oberverwaltungsgericht in letzter Instanz.

Nach Angabe des Landesamts für Grundstückszusammenlegungen waren in Sachsen von der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche 360 000 ha = 38,3 % umlegungsbedürftig. Davon sind seit dem Bestehen der sächsischen Zusammenlegungsgesetzgebung bis 1924 rd. 200 000 ha umgelegt worden,[71]) bis 1930 waren nach Sering[72]) 211 000 ha umgelegt.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die sächsischen Bodenverhältnisse im allgemeinen für die Durchführung der Zusammenlegung ungleich günstiger sind, als die der süd- und westdeutschen Staaten, sind die Rückstände an zersplitterten Fluren also immer noch verhältnismäßig groß, was in erster Linie in den nicht besonders günstigen Provokationsbestimmungen begründet ist. Diese Erkenntnis hatte sich auch seit der Jahrhundertwende weitgehend durchgesetzt und in zahlreichen Gesetzesvorlagen ihren Niederschlag gefunden, die darauf abzielten, die Umlegung durch günstigere Provokationsbestimmungen und durch Verstärkung des staatlichen Einflusses auf die Einleitung des Verfahrens mehr zu fördern. Diese Bemühungen haben allerdings zu keinem Erfolg geführt.

Oldenburg.

In Oldenburg ist am 27. April 1858 auf Grund von Bittschriften aus Interessentenkreisen das Gesetz über die Zusammenlegung von Grundstücken (Verkoppelungsgesetz) erlassen worden. Nach diesem Gesetz erfolgt die Verkoppelung entweder auf Grund freiwilliger Vereinbarung der Grundstückseigentümer oder — falls die zusammenzulegenden Grundstücke 5,6 ha zusammenhängendes kultiviertes Land umfassen — zwangsweise auf Grund eines Mehrheitsbeschlusses. Für eine zwangsweise Verkoppelung ist der Antrag von mehr als der Hälfte der Eigentümer des Flächengehalts und der Umlegungsmasse erforderlich. Vollzogene Verkoppelungen dürfen innerhalb der nächsten 25 Jahre nur mit Genehmigung der Grundstückseigentümer wiederholt werden. Ebenso dürfen Forsten, Gärten und Torfmoore nur mit Genehmigung des Eigentümers in die Umlegungsmasse einbezogen werden. Die Abfindungen bei der Verkoppelung erfolgen in Land, ausnahmsweise, wenn ein Spitzenausgleich notwendig ist, in Geld.

Als Zusammenlegungsbehörden waren, wie bereits erwähnt, von Fall zu Fall gebildete Kommissionen tätig, die der Abteilung des Inneren

[71]) W. Hoster, a. a. O. S. 10.
[72]) M. Sering I, a. a. O. S. 766.

des Staatsministeriums unterstanden. Die Streitigkeiten wurden von Schiedsgerichten bearbeitet, die gleichfalls keine ständigen Einrichtungen waren.

Das Oldenburgische Verkoppelungsgesetz von 1858 hatte nur Geltung für den Landesteil Oldenburg. Für den Landesteil Lübeck erging erst am 20. März 1914 ein Verkoppelungsgesetz,[73]) für Birkenfeld erst am 15. Juli 1926 ein Flurbereinigungsgesetz.[74])

In Anbetracht dessen, daß in Oldenburg mit der Bereinigung der Fluren erst sehr spät begonnen wurde, konnte auch die Bodenzersplitterung nur zu einem Teil beseitigt werden. Bis 1883 waren nur 9 000 ha Land verkoppelt, und zwar so, daß aus 21 181 Parzellen 3 855 Koppeln gebildet wurden.[75]) Im Landesteil Lübeck ist bis 1930 keine Verkoppelung erfolgt, in Birkenfeld war erst 1928 das erste Verfahren in Gang gekommen. Insgesamt sind in Oldenburg seit dem Erlaß des Verkoppelungsgesetzes bis 1930 etwa 19 000 ha von rd. 33 000 ha umlegungsbedürftiger Fläche bereinigt worden. Die derzeitigen Rückstände an zersplittertem Grundbesitz beziehen sich vor allem auf die im Gemenge liegenden Eschländereien auf der Geest.

Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz und die norddeutschen Kleinstaaten.

In Braunschweig konnte die Zersplitterung ländlichen Grundbesitzes bereits im Laufe des 19. Jahrhunderts in Verbindung mit der Gemeinheitsteilung so gut wie restlos beseitigt werden. Die eigentliche Zusammenlegungsgesetzgebung ist daher hier von keiner wesentlichen Bedeutung mehr gewesen.

In Mecklenburg-Schwerin hat die Grundstückszusammenlegung von Anfang an kaum eine Rolle gespielt, da der dort vorherrschende Großgrundbesitz im allgemeinen ein zusammenhängendes Feldsystem aufweist. Der bäuerliche Besitz mit Streuparzellen war flächenmäßig unbedeutend. Die Teilung der wenigen vorhandenen Gemeinheiten und die Zusammenlegung einzelner Besitzungen wurde daher bereits 1844 von zuständiger Stelle als fast beendet angegeben.[76]) Eine Zusammenlegungsgesetzgebung hat es daher außer einer 1873 ergangenen Verordnung, betreffend die Zusammenlegung städtischer Grundstücke, in Mecklenburg-Schwerin nicht gegeben.

Ähnlich liegen die Verhältnisse in Mecklenburg-Strelitz. Die weitaus überwiegenden Rittergüter hatten schon früh geschlossene Besitzungen. Die wenigen Bauern waren Erbpächter, zum Teil auch Zeitpächter, die jedoch durchweg ihre Grundstücke im abgerundeten Zustand besaßen. In

---

[73]) Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 20. März 1914 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung) (Gesetzblatt für das Fürstentum Lübeck Nr. 102 vom 30. April 1914, Oldenburg 1914, S. 555/604).

[74]) Flurbereinigungsgesetz für den Landesteil Birkenfeld vom 15. Juli 1926 (Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld Nr. 135 vom 30. Juli 1926, Oldenburg, S. 625/61.)

[75]) B. Schlitte: a. a. O. S. 1033.

[76]) B. Schlitte: a. a. O. S. 1042.

Mecklenburg-Strelitz bestand daher weder für die Rittergüter, noch für den bäuerlichen Besitz ein Bedürfnis, die Fluren zusammenzulegen. Es ist deshalb auch in Mecklenburg-Strelitz außer einer am 6. Februar 1854 ergangenen „Verordnung zur Abhilfe des städtischen Ackerbauwesens mittels Separation der städtischen Feldmarken“[77]) kein Umlegungsgesetz erlassen worden.

In den norddeutschen Kleinstaaten Anhalt, Thüringen, Waldeck-Pyrmont, Schaumburg-Lippe und Koburg, wo die Auseinandersetzung, wie bereits aufgezeigt wurde, den preußischen Behörden übertragen worden war, entwickelte sich, ähnlich wie in Preußen, auch dort Mitte des 19. Jahrhunderts die Zusammenlegung zu einer selbständigen Kulturmaßnahme. Die neueren Gesetze dieser Länder haben auch weiterhin die Durchführung der Umlegung den preußischen Behörden übertragen. Nach Hoster[78]) war 1928 die Bodenzersplitterung in diesen Staaten außer in Thüringen beseitigt. In Thüringen waren 1928 nach Hosters Zusammenstellung noch etwa drei Viertel der ursprünglich umlegungsbedürftigen Fläche, die über die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachte, zusammenzulegen.

In den süddeutschen Ländern hatten die noch bis nach dem Weltkrieg vorwiegend als Feldweganlagen durchgeführten Flurbereinigungen und die ungünstigen Bestimmungen über die Einleitung der Verfahren zur Folge, daß die Bodenzersplitterung bisher nur zu einem ganz geringen Teil beseitigt werden konnte. Daher sind die nach 1920 in den süddeutschen Ländern erlassenen Zusammenlegungsgesetze durchweg auf eine verstärkte Förderung der Landeskultur abgestellt.

Bayern.

In Bayern sind von 1887 bis 1923 896 Flurbereinigungsunternehmungen mit 126 366 ha erledigt worden, weitere 60 450 ha standen 1923 noch in Bearbeitung.[78]) Nach einem stenographischen Bericht des Bayrischen Landtages von 1922 waren von 1,8 Mill. ha umlegungsbedürftiger Fläche in Bayern bis 1922 nur 150 000 ha = 1/12 der umlegungsbedürftigen Fläche bereinigt, während noch 1,65 Mill. ha = 11/12 der ursprünglich zusammenlegungsbedürftigen Fläche zu bereinigen waren.[79])

Die Erkenntnis, daß Zusammenlegungen meist nur bei kleineren Unternehmungen und auf Teilen der Gemeindegemarkungen durchgeführt worden waren, daß die früheren Provokationsbestimmungen, der Mangel an technischem Personal und unpraktische Durchführungsmethoden die Entwicklung stark gehemmt hatten, veranlaßte die bayrische Regierung, mit dem bereits erwähnten Gesetz vom 5. August 1922 die Feldregulierung auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.[80]) Danach tritt

---

[77]) Großherzoglich Mecklenburg-Strelitz'scher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung vom 15. März 1854, Neustrelitz, S. 13/31.

[78]) A. Münzinger, a. a. O. S. 13.

[79]) W. Hoster: a. a. O. S. 11.

[80]) Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern Nr. 40 vom 2. September 1922, München, S. 433/62.

bei dem Verfahren, das auf Zustimmung eines Drittel der Beteiligten, die mehr als die Hälfte der Umlegungsfläche besitzen, eingeleitet wird, die Zusammenlegung gegenüber der Feldweganlage in den Vordergrund. Außerdem wird in den Verfahren der Zusammenschluß größerer Feldmarken zu einem Unternehmen angestrebt, um bessere Vorbedingungen für Meliorationen zu schaffen. Die Beteiligten werden zu Trägern des Unternehmens, zu öffentlich-rechtlichen Flurbereinigungsgenossenschaften zusammengeschlossen, deren Vorsitz ein Beamter des Flurbereinigungsamtes führt. Die Genossenschaften bleiben nach Beendigung der Flurbereinigung zur Unterhaltung der Folgeeinrichtungen bestehen, die Aufsicht über diese wird jedoch dann den Bezirksämtern übertragen. Über Streitigkeiten entscheiden in erster Instanz Schiedsgerichte, welche sich aus Sachverständigen zusammensetzen.

Durch eine Neufassung vom Februar 1932 wurde das bayrische Flurbereinigungsgesetz von 1922 umgestaltet. Die Neuerungen beziehen sich auf das Verfahren, das weitgehend vereinfacht und verbilligt wurde.

Schließlich erschien am 7. Dezember 1933 in Bayern ein Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen. Veranlassung hierzu gab die Beschaffung von Bauland für die Reichsautobahnen. Nach diesem Gesetz kann die Umlegung ländlicher Grundstücke erstmalig von Amtswegen eingeleitet werden, wenn sie zur Beschaffung von Land für den Bau der Reichsautobahnen notwendig ist.

Baden.

Auch in Baden hat die Zusammenlegung in Form der Feldweganlage mit ungünstigen Majoritätsbestimmungen keinen Erfolg gehabt. Nach dem Gesetz von 1886 und 1905 sind hier bis Ende 1930 70172 ha umgelegt worden.[81]) Hoster[82]) gibt an, daß von 828197 ha der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Baden 550000 ha bereinigungsbedürftig waren. Davon waren 1928 erst ca. 100000 ha = 22 % bearbeitet.

Diese geringen Fortschritte der Flurbereinigung sind um so bedauerlicher, als gerade in Baden die Bodenzersplitterung größer ist, als in irgend einem anderen deutschen Landesteil. Nach Münzinger[83]) sind in Baden 60 v. H. aller landwirtschaftlichen Betriebe Parzellenbetriebe mit weniger als 2 ha Grundbesitz, so daß bei einer Gesamtzahl von etwa 4,6 Mill. Parzellen auf jeden Betrieb durchschnittlich 16 Parzellen entfallen.

Die badische Regierung hat daher mit dem Flurbereinigungsgesetz vom 27. März 1931 die eigentliche Zusammenlegung in den Vordergrund gestellt und die Einleitung des Verfahrens derartig erleichtert, daß der Antrag auf Flurbereinigung nur von der Umlegungsbehörde gestellt wird und das Verfahren erst auf den Widerspruch einer Zweidrittel-Majorität hin, bemessen nach Kopfzahl und Grundstücksfläche, eingestellt wird. Weiter hat der badische Staat auch kostenmäßig erhebliche Erleich-

[81]) A. Münzinger, a. a. O. S. 18.
[82]) W. Hoster, a. a. O. S. 10.
[83]) A. Münzinger, a. a. O. S. 18.

terungen geschaffen, indem er 50, in Sonderfällen sogar 60 v. H. der Vermessungskosten übernimmt. Die restlichen Kosten werden den Beteiligten von den Gemeinden vorgeschossen. Als vorbeugende Maßnahme setzt das Gesetz darüber hinaus für Teilungen eine Mindestgröße der Parzellen fest, die 15 a beträgt. Ähnlich wie in Bayern wurde auch in Baden 1933 das Gesetz von 1931 dahingehend abgeändert, daß im öffentlichen Interesse der Finanz- und Wirtschaftsminister von sich aus ohne Abstimmung der beteiligten Grundstückseigentümer die Umlegung der Grundstücke einleiten konnte.

Württemberg.

In Württemberg war durch die alten Feldbereinigungsgesetze mit ungünstigen Majoritätsbestimmungen das Ziel der Feldweganlage weitgehend erreicht worden, das der Beseitigung der Bodenzersplitterung jedoch nur in ganz geringem Maße. Nach Angaben der Württembergischen Zentrale für Landwirtschaft[84]) waren von einer landwirtschaftlichen Nutzfläche von 1,21 Mill. ha ursprünglich 650 000 ha bereinigungsbedürftig. Davon waren bis 1928 erst 219 593 ha = 30 % der ursprünglich zusammenlegungsbedürftigen Fläche umgelegt.

Die neue gesetzliche Fassung der Feldbereinigung in Württemberg vom 26. Januar 1931, die nunmehr der eigentlichen Zusammenlegung der Grundstücke stärkere Beachtung schenkt, sieht daher vor, daß das Verfahren eingeleitet wird, wenn mehr als die Hälfte der Beteiligten, welche gleichzeitig die Mehrheit der Ackerfläche vertreten, zustimmen. Der Staat übernimmt die Kosten, welche durch Mitwirkung der Beamten entstehen. Ähnlich den bayrischen Flurbereinigungsgenossenschaften sind in Württemberg Vollzugskommissionen gebildet, die bei der Durchführung des Verfahrens weitgehend mitwirken. Seit 1934 ist auch in Württemberg die Einleitung der Feldbereinigung von Amts wegen möglich, wenn die Umlegung von Grundstücken zur Durchführung öffentlicher Anlagen erforderlich ist.

Hessen.

Der Erfolg der hessischen Flurbereinigung ist äußerst gering gewesen. Von 475 640 ha ursprünglich bereinigungsbedürftiger Fläche sind bis 1928 nur 115 110 ha = 27 % bearbeitet worden.[85]) Das neue hessische Feldbereinigungsgesetz vom 22. November 1923 hat daher im Vergleich zu den neuesten süddeutschen Flurbereinigungsgesetzen die Rechte der Beteiligten am stärksten eingeschränkt. Feldbereinigungen finden danach schon statt auf schriftlichen Antrag von einem Fünftel der Beteiligten, die mehr als ein Fünftel der Bereinigungsfläche besitzen. Außerdem hat sich der Staat das Recht vorbehalten, auch von sich aus die Feldbereinigung einleiten zu können, falls bei einem dringenden Bedürfnis der Bereinigung die zur Einleitung des Verfahrens erforderliche Stimmenzahl nicht zustande kommt. Die Feldbereinigung wird nunmehr ausschließlich in

---

[84]) W. Hoster: a. a. O. S. 10.
[85]) W. Hoster: a. a. O. S. 10.

Form der Grundstückszusammenlegung durchgeführt. Auf die Vornahme von Meliorationen im Gefolge der Umlegung wird besonderer Wert gelegt. Zur Unterhaltung der im Gefolge der Zusammenlegung geschaffenen Anlagen werden die Beteiligten zu Wassergenossenschaften zusammengeschlossen.

Zwecks weiterer Förderung der Umlegung sieht das Gesetz die Bildung sogenannter „Massegrundstücke" vor, die nicht wieder zur Verteilung kommen, sondern verkauft werden. Aus dem Verkaufserlös werden die Kosten für die Folgeeinrichtungen bestritten, was zu einer wesentlichen finanziellen Entlastung der Beteiligten beitragen soll.

4. Die Entwicklung im Hinblick auf die entscheidenden Faktoren.

a) Die Zusammenlegungsbehörden.

Wenn die Grundstückszusammenlegungen nach freiwilliger Vereinbarung der Beteiligten für die Beseitigung der Bodenzersplitterung keine wesentliche Bedeutung erlangen konnten, so war das nicht nur in der Schwierigkeit des Zustandekommens einer Einigung begründet, sondern vor allem auch in dem Mangel geeigneter Durchführungsstellen mit Vermessungsbeamten und dem Fehlen unparteiischer Stellen, welche die jeweiligen Beschwerden, die sich im Laufe der Durchführung ergaben, bearbeiten konnten. Dieser Mißstand wurde erst beseitigt, als der Staat nicht nur Zusammenlegungsgesetze, sondern auch entsprechende Behörden schuf.

In Norddeutschland waren im allgemeinen die oberen Umlegungsstellen selbständige Behörden mit fest umgrenztem Aufgabenbereich, wie z. B. die in Preußen und Sachsen bestehenden Generalkommissionen, während in den meisten deutschen Ländern südlich des Mains bereits bestehenden Staatsbehörden Abteilungen angegliedert wurden, welche mit der Leitung der Zusammenlegung beauftragt wurden. Die örtliche Durchführung oblag in Norddeutschland unter weitgehendem Ausschluß der beteiligten Grundstücksbesitzer einzelnen von Fall zu Fall aus Fachleuten (Juristen, Vermessungs-Technikern und Diplomlandwirten) zu bildenden Kommissionen, wie z. B. den preußischen und sächsischen Spezialkommissionen, in den süddeutschen Ländern ebenfalls von Fall zu Fall zu bildenden Ausschüssen, in welchen jedoch neben einem staatlichen Kommissär und einem Techniker die Landwirte der betreffenden Gemeinden vertreten waren und stark an der Durchführung des Verfahrens mitwirkten.

Der Mangel an organisierten Fachbehörden hat namentlich in den Anfängen die Durchführung der Zusammenlegung erschwert. Es ist zu berücksichtigen, daß mit der Schaffung der Behörden selbst die Aufgabe einer guten Durchführung der Umlegung noch nicht vollkommen gelöst war. Die Zusammenlegung stellt an die sie durchführenden Beamten im Hinblick auf die zu überwindenden Schwierigkeiten erhebliche Anforderungen. Es ist offensichtlich, daß es keine leichte Aufgabe ist, bei sehr unterschiedlichen Bodenverhältnissen, hauptsächlich in gebirgigen Gegen-

den, eine stark zersplitterte Gemarkung so zusammenzulagen, daß sich eine gute Bewirtschaftsmöglichkeit der Felder ergibt, dabei aber die Interessen aller Beteiligten berücksichtigt werden. Hinzu kommt weiter, daß die örtlichen Vorbedingungen bei jedem Verfahren andere sind und daher im einzelnen jedes Verfahren nach anderen Gesichtspunkten durchgeführt werden muß. Daraus erhellt, daß zur Lösung dieser Aufgaben nicht nur ein gut eingerichteter Behördenapparat, sondern auch eine jahrzehntelange Erfahrung der Beamten erforderlich ist. So hat z. B. der Mangel an geeignetem technischen Personal in dieser Hinsicht viel Schwierigkeiten bereitet und namentlich in Bayern mit dazu beigetragen, daß die Flurbereinigung nur langsame Fortschritte machte. Ebenso waren auch die Erfahrungen über die zweckmäßigste Organisation der Auseinandersetzungsbehörden in den Anfängen nicht vorhanden, sondern sie mußten erst im Laufe der Entwicklung gesammelt werden. Soweit es sich bei der Organisation und der Festlegung des Aufgabengebiets der Zusammenlegungsbehörden um derartige Erschwernisse handelte, konnten diese im Laufe der Entwicklung beseitigt werden. So ist im allgemeinen auch mit der ständigen Bessergestaltung der Umlegungsverfahren eine Neuorganisation der Zusammenlegungsbehörden Hand in Hand gegangen.

Sowohl bei dem norddeutschen als auch bei dem süddeutschen System der Organisation der Zusammenlegungsbehörden hatte sich jedoch im Laufe der Zeit ein grundlegender Mangel herausgestellt: die praktische Durchführung der Zusammenlegung oblag den Spezialkommissionen, bezw. den Ausschüssen, die jedoch mangels genügend eigener Machtbefugnisse in allen ihren Entscheidungen von der zentralen Umlegungsbehörde abhängig waren. Die Lokalinstanzen waren mit den örtlichen Verhältnissen vertraut, hatten im Laufe der Zeit ihre Erfahrungen gesammelt und kannten Land und Leute, sie waren jedoch in ihrer Handlungsfreiheit weitgehend durch die Abhängigkeit von der Zentralbehörde eingeengt. Diese wieder stützte sich in ihren Entscheidungen fast ausschließlich auf die Vorschläge der Ausführungsorgane. Dieser Zustand, der ein dauerndes Hin- und Herschicken von Akten erforderlich machte, verlangsamte und erschwerte das Verfahren erheblich. Es hatte sich daher als notwendig herausgestellt, die Machtbefugnisse der Lokalinstanzen zu erweitern.

In Preußen ist das durch das Gesetz über Landeskulturbehörden geschehen, durch welches die bisherigen Spezialkommissionen nicht nur in die nunmehr ständige Einrichtung der Kulturämter umgewandelt, sondern auch in ihren Entschlüssen über die praktische Durchführung der Zusammenlegung weitgehend von den Landeskulturämtern unabhängig gemacht wurden. Eine ähnliche Dezentralisation führte Bayern durch, indem es 1922 die zentrale Umlegungsbehörde, das Landesamt für Flurbereinigung, aufhob und an seine Stelle fünf Flurbereinigungsämter setzte, die dem Staatsministerium unmittelbar unterstellt wurden. Diese Verlegung des Schwergewichts in die Lokalinstanzen hat sich in Preußen und Bayern seither gut bewährt. Sie ist daher in ähnlicher Form auch bei der neuzeitlichen Organisation der Zusammenlegungsbehörden anderer Länder eingeführt worden.

b) Das Verfahren.

Solange die Einleitung der Zusammenlegung in der Hand der Beteiligten selbst lag, mußte zwangsläufig der Erfolg der Maßnahme zum großen Teil auch davon abhängig sein, wie die Zusammenlegung durchgeführt wurde. Die Grundstückszusammenlegung mußte durch die Macht des Beispiels für sich werben. Daher war der Fortschritt der Landeskultur zu einem gewissen Teil auch von einem schnellen und reibungslosen Verfahren abhängig. Gerade in dieser Beziehung waren aber anfangs große Schwierigkeiten zu überwinden, die erst nach und nach abgestellt werden konnten.

Die Grundlage eines schnellen und reibungslosen Verfahrens ist die möglichst genaue Vermessung und sorgfältige Wertermittlung (Bonitierung) der in Frage kommenden Fläche, weil dadurch spätere Einsprüche und Beschwerden von vornherein verringert werden. In den Anfängen ließ die Vermessung und Bonitierung infolge Fehlens geeigneter Kulturtechniker oft sehr zu wünschen übrig. Sie gab daher Anlaß zu zahlreichen Einsprüchen, welche die Durchführung ungemein erschwerten und verlangsamten. Derartige ungenaue und langwierige Zusammenlegungen boten den Gegnern der Umlegung oft genug willkommene Gelegenheit, auf die Mängel der Maßnahme hinzuweisen und eine stärkere Ausbreitung der Kulturmaßnahme durch Gegenpropaganda zu untergraben, genau so wie die anfangs oft bedenkenlos vorgenommene Einbeziehung von Spezialkulturen in die Umlegungsmasse sich später als verfehlt herausstellte und von den Gegnern der Maßnahme reichlich für ihre Gegenargumente herangezogen wurde. Erst nach und nach konnten diese Mängel durch Heranbildung eines befähigten technischen Personals behoben werden, wobei noch hinzu kam, daß in neuerer Zeit bei der Vermessung die inzwischen für alle Gemarkungen angefertigten Kataster die Arbeit wesentlich erleichtern konnten.

Ein weiterer wichtiger Punkt des Verfahrens ist die Gestaltung des Beschwerderechts, das den Beteiligten nach Einsicht in die Zusammenlegungsakten und -pläne in den verschiedenen Zeitabschnitten des Unternehmens zusteht. Da während des Ganges des Unternehmens nicht nur der Grundstücksverkehr ruhen, sondern auch eine die Durchführung des Verfahrens erschwerende Bestellung der Felder tunlichst unterbleiben muß, dürfen die zu gewährenden Einspruchsfristen nur kurz bemessen sein. Diese Tatsache ist vielfach verkannt worden. Die zu lang bemessenen Einspruchsfristen haben die Durchführung des Verfahrens erschwert.

Allgemein geht die Entwicklung des Verfahrens dahin, daß nach und nach die Beteiligten mehr zur praktischen Durchführung herangezogen wurden. Es hatte sich als zweckmäßig herausgestellt, daß die Beamten der Lokalinstanzen möglichst enge Fühlung mit den Beteiligten oder deren Vertreter aufnahmen, da diese mit den Ortsverhältnissen genauestens vertraut waren und bei der Bonitierung, bei der Anlage des Wege- und Grabennetzes und bei der Aufstellung des Zusammenlegungsplans mit ihrem Rat wertvolle Hilfe leisten konnten. Die Mitwirkung der Beteiligten beschränkte sich jedoch nicht allein auf diese Punkte. Auch die

ersten Beschwerdeinstanzen hatten entweder beteiligte Landwirte als Beisitzer oder die Beteiligten hatten einen maßgebenden Einfluß auf die Zusammensetzung der Schiedsgerichte. Weiterhin sind die Beteiligten zur Errichtung von Grenzsteinen, des Wege- und Grabennetzes und zu dessen Unterhaltung nach Beendigung der Zusammenlegung mit herangezogen worden.

Die Hinzuziehung der Beteiligten tritt namentlich in der neueren Zusammenlegungsgesetzgebung stärker hervor. In Preußen, wo sich die Mitwirkungs anfangs in der Hauptsache auf einen Einfluß auf die Zusammensetzung der Schiedsgerichte erstreckte, sind durch die Umlegungsordnung vom 21. September 1920 sogen. Deputierte, d. h. von den Beteiligten gewählte Bevollmächtigte, ernannt worden, deren Mitwirkung bei der Durchführung der Umlegung nicht nur in der Beratung des Kulturamtsvorstehers besteht, sondern die darüber hinaus als Laienrichter in erster Instanz mit dem Kulturamtsvorsteher Entscheidungen treffen.

In Süddeutschland sind die Grundstückseigentumer von jeher stärker zur Durchführung der Feldbereinigung herangezogen worden. Der Einfluß der Beteiligten ist im Laufe der Entwicklung noch erweitert worden und findet seinen stärksten Ausdruck in den Bestimmungen des bayrischen Flurbereinigungsgesetzes vom 5. August 1922, nach welchem die Flurregulierung ein genossenschaftliches Unternehmen darstellt, dessen Vorsitzender der vom Flurbereinigungsamt bestellte Beamte ist. Dieser überläßt dem Vorstand der Genossenschaft die Leitung des Verfahrens und den Vertretern der Beteiligten sogar die Wertermittlung des Bodens. Weiter helfen die Beteiligten bei der Vermessung und führen den Bau der Wege und Gräben selbst durch.

Wenn auch die Hinzuziehung der Beteiligten zu richterlichen Entscheidungen nicht unter allen Umständen zweckmäßig erscheint, weil darunter die Objektivität der Entscheidung leiden kann, hat sich die im Laufe der Entwicklung nach und nach immer stärkere Beteiligung der Grundstückseigentümer an der Durchführung des Verfahrens bewährt und günstig ausgewirkt, vor allem im Hinblick auf die den Beteiligten entstehenden Kosten der Zusammenlegung.

c) Die Kosten.

Ein wesentliches Moment für den Fortschritt der Zusammenlegung ländlicher Grundstücke haben von jeher die Kosten des Verfahrens gebildet, und zwar in neuerer Zeit mehr als in den Anfängen der Entwicklung, da die Umlegung und die im Gefolge der Maßnahme auszuführenden Arbeiten zum größten Teil nicht maschinell erledigt werden können, sondern durch Handarbeit bewirkt werden müssen, deren Wert mit wachsender Industrialisierung stieg. Die Kosten der Grundstückszusammenlegung sind daher ständig gestiegen und werden im groben Durchschnitt in der Gegenwart auf 120 RM je ha geschätzt,[86]) wobei nach Sering die Bodenverhältnisse und der Grad der Parzellierung Abweichungen bis zu 50 % nach oben und unten bedingen und wobei in dieser Kostenrech-

[86]) M. Sering I, a. a. O. S. 762.

nung die Ausgaben für die Anlage von Feldwegen und Gräben enthalten sind, nicht aber die für die Durchführung von Meliorationen.

Die Gesamtkosten der Umlegung setzen sich zusammen aus den Regulierungskosten, den Nebenkosten und den Folgeeinrichtungskosten. Die Regulierungskosten stellen eine Gebühr dar, die der Staat von den Beteiligten für den Einsatz seiner Behörde einziehen kann. Die Nebenkosten entstehen den Grundstückseigentümern durch Nebenausgaben bei der Vermessung, durch Beschaffung von Grenzsteinen usw. Die Folgeeinrichtungskosten sind diejenigen Ausgaben, welche den Beteiligten für Arbeiten entstehen, die im Gefolge der Grundstückszusammenlegung durchgeführt werden, also Kosten für die Anlage des Wege- und Grabennetzes. In welchem Verhältnis die einzelnen Kosten zu den Gesamtkosten stehen, geht aus einer Zusammenstellung hervor, die Hoster[87]) als Durchschnitt aus den Angaben verschiedener Kultur- und Landeskulturämter berechnet hat. Danach verteilten sich vor dem Weltkrieg 100 RM Gesamtkosten etwa wie folgt:
3.— RM Regulierungskosten (nach dem preußischen Kostenpauschalgesetz von 1875),
30.— RM Nebenkosten,
60—70 RM Folgeeinrichtungskosten.
Hieraus wird ersichtlich, daß die Folgeeinrichtungskosten anteilsmäßig bei weitem überwiegen.

Die Gesamthöhe der Kosten und auch die Anteile der einzelnen Kostenarten sind in den einzelnen Landesteilen sehr unterschiedlich gewesen. Es haben sich auch im Laufe der Entwicklung in demselben Lande mannigfache Verschiebungen ergeben. Während in Preußen nach dem Kostenpauschalgesetz von 1875 noch ein Pauschalbeitrag von 3.— RM pro ha von den Beteiligten erhoben wurde, entstanden später den Grundstückseigentümern in Preußen aus der Tätigkeit der Behörden keine Unkosten mehr, sondern es mußten lediglich bei der Vermessung und der Festlegung der neuen Grenzen Hilfskräfte gestellt werden.

In den anderen deutschen Ländern, namentlich in Süddeutschland, hat der Staat von jeher einen Teil seiner Aufwendung für die Tätigkeit seines Beamtenapparates von den Beteiligten zurückgefordert. Die Regulierungskosten waren dementsprechend in diesen Ländern höher. Sie betrugen z. B. in Bayern vor dem Weltkriege 12—25 RM pro ha.

Wie auch immer die Höhe der Gesamtkosten und die Anteile der Kostenarten im Laufe der Entwicklung festgesetzt waren — einige der ersten Zusammenlegungsgesetze enthielten nur den allgemeinen Hinweis, daß die Kosten von den Beteiligten nach dem Verhältnis des Vorteils zu tragen sind, der ihnen aus der Zusammenlegung erwächst — die den Beteiligten erwachsenden Ausgaben haben stets ein hinderndes Moment für den Fortschritt der Feldbereinigung gebildet. Die Bestrebungen gingen daher in den einzelnen Ländern von Anfang an dahin, die Grundstücksbesitzer weitgehend dadurch zu entlasten, daß der Staat einen Teil der Kosten selbst übernahm. Die vom Staate getragenen Anteile waren

[87]) W. Hoster, a. a. O. S. 53.

verschieden, die Tendenz ging jedoch dahin, mit dem Wachsen der Kosten und der Verschlechterung der Lage der Bauern, namentlich in den Nachkriegsjahren, die Beteiligten mehr und mehr zu entlasten.

Das Problem der Förderung der Umlegung von der kostenmäßigen Seite her bestand aber nicht nur darin, daß der Staat einen Teil der Kosten übernahm. Die infolge der Zusammenlegung entstehenden Kosten werden zwar durch die höheren Erlöse aus den gesteigerten Erträgen kompensiert, dieser Ausgleich vollzieht sich jedoch nur allmählich, also erst nach einigen Ernten, unter ungünstigen Verhältnissen sogar noch später. Es kam daher darauf an, für die finanziellen Verpflichtungen, welche den Beteiligten aus der Umlegung erwachsen, und welche bald oder nach kurzen Fristen zu begleichen sind, eine Art von Überbrückungskredit zur Verfügung zu stellen. Das ist allenthalben in Form von langfristigen, billigen Darlehen geschehen. Wie aber selbst diese Hilfe nicht immer ausreichte, die Schwierigkeiten in finanzieller Hinsicht zu beseitigen, erhellt daraus, daß beispielsweise in Baden, wo der Staat ursprünglich für die Feldregulierung Darlehen zur Verfügung gestellt hatte, die jedoch nach der Inflation immer schwerer zu beschaffen waren, die Feldbereinigung in den Nachkriegsjahren erheblich ins Stocken kam. Darüber hinaus ist und bleibt die Aufnahme eines Darlehens eine Verschuldung, vor der die Bauern oft in Anbetracht bereits reichlich aufgenommener anderer Kredite zurückschreckten, selbst wenn der Zinssatz noch so niedrig gehalten war.

Zwecks weiterer Förderung der Zusammenlegung von der Kostenseite her wurden daher in den Nachkriegsjahren alte Maßnahmen erweitert und neue angewandt. So vergrößerte beispielsweise Preußen erheblich seine Zuschüsse durch Anteile aus dem staatlichen Folgeeinrichtungsfonds und dem Fonds zur Förderung der Landwirtschaft. Weiter konnten in den Krisenjahren infolge teilweisen Einsatzes der produktiven Arbeitslosenfürsorge und des freiwilligen Arbeitsdienstes die Kosten des Unternehmens wesentlich herabgesetzt werden.

Bedeutsam waren ferner zwei Maßnahmen zur Verminderung der Kosten, die sich seit ihrer Anwendung außerordentlich gut bewährten.

In Bayern wurden die Folgeeinrichtungen von den Beteiligten selbst angefertigt. Das war finanziell erheblich, weil hier die Regulierungskosten höher waren als z. B. in Preußen und weil allgemein die Folgeeinrichtungskosten anteilsmäßig an erster Stelle stehen.

In Hessen übernahm der Staat alle sachlichen und persönlichen Regulierungskosten und forderte von den Beteiligten lediglich die Stellung von Hilfskräften für die Durchführung der Feldbereinigung. Zur Deckung der Folgeeinrichtungskosten schrieb das hessische Feldbereinigungsgesetz vom 4. Juli 1906 die Bildung von sogen. Massegrundstücken vor. Von der gesamten Umlegungsfläche kamen 2—3 v. H. nicht wieder zur Verteilung, sondern sie wurden von der Lokalinstanz einbehalten und verkauft. Sering[88]) berichtet, daß in der Vorkriegszeit der Erlös aus diesen Verkäufen nicht nur ausreichte, die Folgeeinrichtungskosten zu decken, sondern daß in den meisten Fällen noch ein Überschuß blieb, der als

[88]) M. Sering I, a. a. O. S. 764.

Fonds zur Unterhaltung der Folgeeinrichtungen angelegt wurde, und daß auf Grund dieser Sachlage in Hessen für Feldbereinigungen Staatszuschüsse nur in geringem Ausmaß für ganz bedürftige Gemeinden gewährt zu werden brauchten.

d) Das Provokationsrecht.

Die Entwicklung der Grundstückszusammenlegung im Hinblick auf das Provokationsrecht ist eindeutig. Während in den älteren Zusammenlegungsgesetzen eine sehr erhebliche Mehrheit zur Einleitung des Verfahrens erforderlich war, haben sich die Gesetze neueren Datums mit der einfachen Mehrheit, zum Teil mit noch niedrigeren Anteilen begnügt. Die ursprünglich sehr hoch bemessenen Majoritäten waren als Schutzbestimmungen für die Grundstückseigentümer gedacht. Es sollte dadurch bewirkt werden, daß die aus irgendwelchen Gründen Widerstrebenden, die zum Beitritt gezwungen wurden, tatsächlich nur eine Minderheit bildeten. Das alles entsprach jener Grundeinstellung, die von der unbedingten Unverletzbarkeit des Privateigentums ausging, dementsprechend Eingriffe in das Privateigentum grundsätzlich ablehnte und das Provokationsrecht als das wirksamste Mittel ansah, das die berechtigten Interessen der Einzelnen schützen konnte.

Hierzu ist nun zu bemerken, daß schon frühzeitig Bauplätze, Wein- und Hopfengärten, Parkanlagen, Gruben und Lager von Mineralien, Mineralquellen und Waldungen durch die Bestimmungen des Zusammenlegungsverfahrens vom Zwangsbeitritt ausgeschlossen wurden. Hinzu kamen die Verfahrensbestimmungen über Beschwerdewege und -instanzen und über den Einfluß der Beteiligten auf die Durchführung der Umlegung. Die berechtigten Interessen des Einzelnen waren also durch die Bestimmungen des Verfahrens hinreichend gesichert.

Die als Schutz des Einzelnen gedachten Provokationsbestimmungen wirkten sich vielmehr nur hemmend auf die Fortschritte der Landeskultur aus, weil durch sie der Umlegungsbeschluß einsichtiger Bauern durchkreuzt werden konnte, und zwar anfangs durch eine Minderheit, später immer noch durch eine mehr oder weniger große Majorität. Hinzu kam, daß eine systematische Beseitigung der Bodenzersplitterung solange nicht erfolgen konnte, als die Beteiligten die Einleitung des Verfahrens selbst in der Hand hatten. Diese blieb dadurch mehr oder weniger dem Zufall überlassen, und sie unterblieb zumeist gerade in den Gemarkungen, in welchen die Beseitigung der Bodenzersplitterung am vordringlichsten war. Zudem liefen die Umlegungsanträge bei den Behörden sehr unregelmäßig ein, so daß bei diesen arbeitsmäßig bald eine Überlastung, bald ein Leerlauf entstand.

Auf all diese Momente ist bereits frühzeitig von einsichtigen Persönlichkeiten hingewiesen worden, jedoch scheiterte eine wirkungsvollere Gestaltung der Bestimmungen über die Einleitung der Zusammenlegung dann meist in den Länderparlamenten. Hier gab es über die Gesetzesvorlagen oft heftige Debatten, und günstigere Majoritätsbestimmungen ließen sich den Gegnern der Vorlage gegenüber in den meisten Fällen nicht erzielen. Erst nach und nach brach sich die Erkenntnis von der Not-

wendigkeit eines stärkeren Eingriffsrechtes des Staates und einer gleichzeitigen Zurückdrängung des Einflusses der Beteiligten Bahn. Neben der Beseitigung der ungünstigen Provokationsbestimmungen wurde eine wirksame Förderung des Abstimmungsergebnisses auch dadurch erreicht, daß nach den Bestimmungen der neueren Gesetze die der Abstimmung ferngebliebenen Grundstückseigentümer als dem Verfahren zustimmende angesehen wurden. Die Entwicklung der Provokationsbestimmungen zeigt eine eindeutige Tendenz: von ungünstigen über immer günstigere Majoritätsbestimmungen bis schließlich zur letzten Konsequenz der neuesten Zusammenlegungsgesetze, nach der die Umlegung von Staats wegen eingeleitet wird. Die folgende Übersicht soll das noch besser verdeutlichen:

Tabelle I.

Land	Zusammenlegungsgesetz von	Die zur Einleitung des Verfahrens erforderliche Stimmenzahl	Bemerkungen
Preußen	1821	1 Stimme	i. Verbindg. m. d. Gemeinheitstlg.
	1838	1/4 d. Beteiligten nach Fläche	
	1872	1/2 d. Bet. n. Kopfz. u. Grundsteuer	
	1920	1/4 d. Bet. n. Fläche; Einl. d. Beh.	
Sachsen	1834	2/3 d. Bet. n. Kopfz. u. Fläche	Gemeinheitstlg.
	1861	1/2 d. Bet. n. Kopfz. u. Fläche	
Oldenburg	1858	1/2 d. Bet. n. Fl. u. Wert d. Grundst.	
	(1914)		f. Landest. Lübeck
	(1922)		f. Landest. Birkenf.
Braunschweig	1834	2/3 (1/2) d. Bet. n. Kopfz.	Gemeinheitstlg.
	1850	1/2 d. Bet. n. Kopfz. u. Fl.	
Bayern	1861	4/5 d. Bet. n. Kopfz., Fl. u. Grundst.	Feldweganlage im wesentlichen
	1886	3/5 (1/2) d. Bet. n. Kopfz., Fl. u. Grundst.	
	1922	1/3 d. Bet. u. 1/2 d. Fl.; Einl. d. Beh.	
Baden	1856	1/2 d. Bet. n. Kopfz. u. Steueraufk.	Feldweganlage
	1886	2/3 d. Bet. n. Kopfz. u. Steueraufk.	
	1931	Einl. d. Beh., Einst. d. Verf. bei Widerspr. v. 2/3 d. Bet. n. Kopfz. u. Fl.	
Württemberg	1862	1/2 d. Bet. u. 2/3 d. Steueraufk.	Feldweganlage
	1886	1/2 d. Bet. n. Kopfz. u. Steueraufk.	
	1931	1/2 d. Bet. n. Kopfz. u. Fl.	
Hessen	1871	1/2 d. Bet. n. Kopfz., Fl. u. Grundst.	Feldweganlage
	1923	1/5 d. Bet. n. Kopfz. u. Fl.	

VI. Kapitel:
Zur Statistik der Grundstückszusammenlegungen.

Wir waren eingangs davon ausgegangen, an Hand der Entwicklung aufzuzeigen, welche verschiedene Gestaltung die Grundstückszusammenlegung im Laufe der Entwicklung aufzuweisen hat und welche Rückwirkungen auf die Intensität der Maßnahme dabei festzustellen sind.

Diese Zusammenhänge sind nur zu erkennen, wenn der jeweiligen Gestaltung der Maßnahmen die Erfolge, d. h. also die bereinigten Flächen gegenübergestellt werden können. Diese Methode konnte im Laufe der Darstellung nicht immer exakt durchgeführt werden. Es soll daher die Ursache dafür aufgezeigt und allgemein klargelegt werden, wie weit aus den in der Darstellung gebrachten Zahlen überhaupt Rückschlüsse gezogen werden können.

Zunächst sind die Zahlen über die Fläche der zusammengelegten Grundstücke erst in der neueren Zeit feststehende Größen. Alle Angaben über Zusammenlegungen älteren Datums und damit alle Angaben über „bisher" durchgeführte Zusammenlegungen sind ungenau. So wurde in Preußen z. B. bis 1874 die Zusammenlegung von den Auseinandersetzungen nicht gesondert ausgewiesen. Die in den Auseinandersetzungsregistern enthaltenen Zahlen gelten daher für die gesamte Auseinandersetzung und lassen nur gewisse Rückschlüsse auf die tatsächlich umgelegte Fläche zu. Ähnlich liegen die Verhältnisse in den anderen norddeutschen Ländern, wo die Zusammenlegung anfangs mit der Gemeinheitsteilung verbunden war. Auch hier erfolgte eine gesonderte Registrierung der Zusammenlegung erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Noch ungenauer sind die statistischen Angaben über die süddeutschen Feldbereinigungen. Diese wurden, wie bereits gezeigt, bis in die neueste Zeit vorwiegend in Form der Feldweganlage durchgeführt. Während in der bayrischen Feldbereinigungsstatistik wenigstens zwischen eigentlicher Zusammenlegung und Wegeregulierung unterschieden wird, fassen die württembergische und die badische Statistik bis in die neueste Zeit die Zusammenlegung und die bloße Feldweganlage unter den Begriff Wegeregulierung zusammen. Die so veröffentlichten Zahlen können also auch nur einen Rückschluß auf die tatsächlich umgelegte Fläche gestatten.

Selbst die neuesten Ermittlungen über die zusammengelegten Grundstücksflächen weichen erheblich voneinander ab. Münzinger[89]) hat das an Hand der Angaben einiger Autoren, wie Hoster, Bohte, Marlock, Seeger, u. a. nachgewiesen. Das ist vor allem darin begründet, daß die Zusammenlegungsstatistik bis heute dezentralisiert ist. Die einzelnen Autoren mußten daher ihre Ergebnisse dadurch gewinnen, daß sie die Angaben zahlreicher Kulturbehörden, die zum größten Teil noch auf Schätzungen seitens der Kulturbeamten beruhen, zusammenstellten. So dankenswert eine derartige umfangreiche Zusammenstellung ist, so mußte sie doch zwangsläufig, verursacht durch verschiedene Auskunftspersonen und verschiedene Quellen, auch zu grundverschiedenen Ergebnissen führen. Dort, wo bei den verschiedenen Veröffentlichungen die Zahlenangaben nur wenig voneinander abweichen oder sich gar decken, stammen sie jedenfalls aus derselben Quelle. Alle diese Zahlen sind also nur Annäherungswerte.

Allein diese absoluten Zahlen bedeuten solange wenig, als sie nicht zu anderen Größen in Beziehung gesetzt werden können. Eine einigermaßen feststehende Größe ist die landwirtschaftlich genutzte Fläche des Deutschen Reichs und auch die der einzelnen Landesteile. Abgesehen davon, daß die landwirtschaftliche Nutzfläche seit Anfang des 19. Jahrhunderts bis heute

[89]) A. Münzinger, a. a. O. S. 21.

größenmäßig grundlegende Veränderungen erfahren hat, besagt die Reduktion der umgelegten Fläche auf die landwirtschaftliche Nutzfläche solange noch wenig über den Fortschritt der Landeskulturmaßnahme, als nicht die so gewonnene Beziehungszahl durch eine andere ergänzt werden kann, und zwar durch das Verhältnis der umgelegten Fläche zur umlegungsbedürftigen Fläche. Hierbei stoßen wir jedoch auf die weitere Schwierigkeit, daß die Zahlen über die umlegungsbedürftigen Flächen noch mehr auf Schätzungen beruhen und dementsprechend noch ungenauer sind, als die über die bereinigten Flächen.

Die Ansichten, was bereinigungsbedürftig ist, gehen sehr weit auseinander. Wenn als bereinigungsbedürftig alle Fluren angesehen werden, die zersplittert sind und unter Bodenzersplitterung (wie Münzinger) die im Verhältnis zur Betriebsgröße allzugroße Parzellenzahl, die kleine Fläche dieser Parzellen und ihre Verteilung innerhalb der gesamten Gemarkung verstanden wird, dann kommen wir auf diesem Wege der notwendigen Abgrenzung des Begriffs zur statistischen Erfassung ebensowenig näher, als etwa durch die Annahme des Standpunkts zahlreicher Kulturbehörden, die als „bereinigungsbedürftig" einfach alles das ansehen, was bisher noch nicht bereinigt worden ist. Wenn daher selbst die bereinigungsbedürftige Fläche von heute nur eine rohe Schätzung darstellt, wird es ersichtlich, wieviel mehr noch die zahlenmäßigen Angaben über die ursprünglich zusammenlegungsbedürftigen Flächen, die ja für die Darstellung der Entwicklung von besonderer Wichtigkeit sind, nur ganz grobe Schätzungen bedeuten.

Zusammenfassend muß daher festgestellt werden, daß der Wert sowohl der absoluten Zahlen als auch der Verhältniszahlen über die Grundstückszusammenlegungen im wesentlichen darin besteht, daß hierdurch gewisse Anhaltspunkte über die Fortschritte der Flurerneuerung gewonnen werden können.

Bei der Darstellung der Grundstückszusammenlegung im Zusammenhang mit der Gemeinheitsteilung und der Feldregulierung in Form der Feldweganlage war der Einfluß der Durchführungsart auf die Fortschritte der Flurerneuerung noch zahlenmäßig nachzuweisen. Besonders eklatant ist das bei der süddeutschen Feldregulierung. Anders dagegen verhält es sich mit den vielen anderen Faktoren, welche die Vielgestaltigkeit der Grundstückszusammenlegung im engeren Sinne bedingten. Hier läßt sich der Einfluß auf das Voranbringen der Landeskulturmaßnahme zahlenmäßig nicht nachweisen. Wenn beispielsweise die Auswirkung der Höhe der von den Grundstücksbesitzern aufzubringenden Zusammenlegungskosten auf die Fortschritte der Zusammenlegung zahlenmäßig nachgewiesen werden sollten, dann müßten alle anderen Faktoren, welche für die Entwicklung von Bedeutung sind, eliminiert werden, also die Bodenverhältnisse, die Erbsitte, die Mentalität der Bauern, die Gestaltung des Verfahrens und die Organisation der Behörden. Es ist offensichtlich, daß eine derartige Forschungsmethode zu ganz irrigen Ergebnissen führen müßte.

Bei der Entwicklung der Grundstückszusammenlegung haben zu viele Faktoren mitgewirkt, welche die unerhörte Vielgestaltigkeit der Maß-

nahme bedingten. Abgesehen davon, daß das Zahlenmaterial über Zusammenlegungen selbst zum Teil nur auf Schätzungen beruht, wäre es daher nirgends so unangebracht, als gerade auf diesem Gebiet, mit Hilfe statistischer Unterlagen etwas nachweisen zu wollen, was zahlenmäßig nicht nachzuweisen ist. Auf diese Tatsachen hinzuweisen, ist um so notwendiger, als in der Literatur über Zusammenlegungen das Zahlenmaterial nicht selten vorbehaltlos verwendet wird.

Aus all diesen Gründen konnte daher die Darstellung der Entwicklung der Grundstückszusammenlegung, die eine Ordnung der Tatsachen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht vornahm, im wesentlichen immer nur darauf hinweisen, inwieweit diese oder jene Gestaltung der Maßnahme die Bodenzersplitterung förderte oder hemmte. Soweit Zahlen zugezogen wurden, sollten diese im wesentlichen also nur allgemeine Anhaltspunkte geben, ohne daß damit beabsichtigt war, die Auswirkung dieses oder jenes Faktors exakt nachzuweisen.

Wenn trotzdem die bisher ungefähr durchgeführten Umlegungen in den einzelnen Ländern noch einmal tabellarisch festgehalten werden (Tabelle II S. 55), dann soll daraus durch einen Vergleich mit der Zusammenstellung der Zusammenlegungsgesetze und des jeweiligen Provokationsrechts (Tabelle I S. 51) eine augenscheinliche Parallelität hervorgehen, nämlich, daß die Landesteile mit den prozentual größten Rückständen an bereinigungsbedürftiger Fläche nicht nur mit denjenigen identisch sind, in welchen bisher im wesentlichen nur Feldwege angelegt wurden, sondern auch mit den Ländern, in welchen das Provokationsrecht lange ungünstig gestaltet war und die Zusammenlegungsgesetzgebung erst verhältnismäßig spät einsetzte. Hieraus erhellt noch einmal, daß trotz Berücksichtigung aller Faktoren die Gestaltung des Provokationsrechts für die Entwicklung der Zusammenlegung von überragender Bedeutung war.

Zu der Übersicht über die bisherigen Erfolge der Grundstückszusammenlegung ist folgendes zu bemerken:

Bei den Angaben über die landwirtschaftlich genutzte Fläche sind die Ergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung 1933 zugrunde gelegt. Die Angaben über die „ursprünglich zusammenlegungsbedürftige Fläche" und die „bisher zusammengelegte Fläche" stützen sich auf die Hoster'schen Erhebungen. Sie kennzeichnen den Stand der Umlegung um 1930 und enthalten nicht die zur Zeit der Erhebung anhängigen Umlegungsverfahren und die seit 1930 bis heute bearbeiteten Flächen, ein Umstand, der in Anbetracht dessen, daß die Zahlen zu einem großen Teil auf Schätzungen beruhen, für die Gesamtbeurteilung unwesentlich ist. Zwecks besserer Übersicht sind die absoluten Zahlen auf 1 000 ha, die Verhältniszahlen auf Ganze abgerundet.

Die Reihenfolge der einzelnen Länder ist zum besseren Vergleich analog der in der Übersicht über die Entwicklung des Provokationsrechts gewählt. Für Braunschweig liegen nur die entsprechenden Angaben über die Zahl der umgelegten Feldmarken, nicht jedoch die Größe der umgelegten Fläche vor. In Braunschweig ist heute die Bodenzersplitterung im wesentlichen beseitigt.

Tabelle II.

Gebiet	Landwirtschaftlich genutzte Fläche	ursprgl. zusammenlegungsbedürftige Fläche, zirka		bisher zusammengelegte Fläche zirka			demnach noch umzulegende Fläche zirka		
		ha	% d. landw. gen. Fl.	ha	% d. landw. gen. Fl.	% d. zus.-leg.-bed. Fl.	ha	% d. landw. gen. Fl.	% d. zus.-leg.-bed. Fl.
Preußen	16 902 000	4 883 000	28	1 941 000	11	40	2 942 000	17	60
Sachsen	918 000	360 000	40	200 000	22	50	160 000	18	50
Oldenburg	423 000	37 000	9	19 000	5	47	18 000	4	53
(Braunschweig	204 000)								
Bayern	4 133 000	1 800 000	44	150 000	3	8	1 650 000	41	92
Baden	675 000	550 000	79	100 000	14	17	450 000	65	83
Württemberg	1 074 000	650 000	59	220 000	20	31	430 000	39	69
Hessen	393 000	311 000	78	115 000	29	38	196 000	49	62
Thüringen	2 612 000	403 000	67	107 000	18	27	296 000	49	73
Zusammen	25 334 000	8 994 000	36	2 852 000	11	32	6 142 000	25	68
Deutschland (Altreich ohne Saargeb.)	26 705 000	9 000 000	34	3 000 000	11	33	6 000 000	23	67

Die Zahlen für das gesamte Gebiet des Altreichs ergeben sich als Annäherungswerte aus der Summe der Angaben über die einzelnen Länder, wobei allerdings außer Thüringen die Kleinstaaten und Mecklenburg nicht berücksichtigt sind. Die nach dieser Übersicht demnach in Deutschland noch zu bereinigende Fläche von ca. 6 Mill. ha deckt sich also mit der Bartenstein'schen Schätzung.

Verhältnismäßig gering erscheinen nach der Aufstellung die Fortschritte der Umlegung in Preußen, wo demnach noch über die Hälfte der ursprünglich bereinigungsbedürftigen Fläche zusammenzulegen ist. Diese Tatsache liegt darin begründet, daß mit den 4 883 000 ha nicht die ursprünglich zusammenlegungsbedürftige Fläche in Preußen, sondern die seit 1872 zusammenlegungsbedürftige Fläche erfaßt ist. Ebenso sind mit den 1 941 000 ha nur die seit 1872 zusammengelegten Fluren erfaßt. In der Übersicht bleiben also die in Verbindung mit der Gemeinheitsteilung durchgeführten Zusammenlegungen unberücksichtigt, was das Bild zu Ungunsten Preußens verschiebt.

VII. Kapitel:
Zusammenfassung der Ergebnisse.

Überblicken wir noch einmal die Entwicklung der Grundstückszusammenlegung seit der Stein-Hardenberg'schen Reform, so können wir zusammenfassend folgende wesentliche Gesichtspunkte herausstellen:

Die Grundstückszusammenlegung als Mittel zur Beseitigung der Bodenzersplitterung weist im Laufe der Entwicklung die mannigfachsten Formen auf.

Die in Norddeutschland anfangs in Verbindung mit der Gemeinheitsteilung durchgeführte Grundstückszusammenlegung brachte die Neugestaltung der Fluren in Gang. Die Bereinigung der Fluren kam jedoch gegen Mitte des 19. Jahrhunderts wegen der Verkoppelung der Maßnahme mit der Gemeinheitsteilung ins Stocken.

Die in Süddeutschland bis in die neueste Zeit vorwiegend in Form der Feldweganlage durchgeführte Flurbereinigung hat sich nicht bewährt. Durch ihre Anwendung wurde nur das Ziel der wegemäßigen Erschließung der Fluren erreicht, nicht jedoch das der Beseitigung der Bodenzersplitterung.

Die Grundstückszusammenlegung im engeren Sinne weist von ihren Anfängen bis in die neueste Zeit viele Unterschiede in den Einzelheiten auf. Die Unterschiede der verschiedenen Durchführungsarten der Umlegung beziehen sich auf die Einleitung des Verfahrens, dessen Durchführung und die Zusammenlegungsbehörden.

Maßgebend für das Voranbringen der Landeskulturmaßnahme sind vor allem die Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens, daneben auch die über die Durchführung des Verfahrens selbst und die Organisation der Zusammenlegungsbehörden gewesen. Die wirkungsvolle Beseitigung der Bodenzersplitterung wurde anfangs wesentlich erschwert durch ungünstige Majoritätsbestimmungen.

Hinzu trat die ursprünglich mangelhafte Organisation der Behörden, die umständlichen und langwierigen Verfahren.

Mit wachsender Erkenntnis der Notwendigkeit einer stärkeren Inangriffnahme der Flurneugestaltung wird im Laufe der Entwicklung die Einleitung des Verfahrens schrittweise immer mehr erleichtert. Damit zeigt die Zusammenlegungsgesetzgebung trotz aller örtlichen und zeitlichen Verschiedenheiten eine einheitliche Entwicklungstendenz. Sie besteht in einem ständigen Zurückdrängen des Einflusses der Beteiligten auf die Einleitung des Verfahrens und in einer gleichzeitigen Stärkung des staatlichen Einflusses.

Die letzte Konsequenz in dieser Beziehung haben jedoch erst einige der neuesten Umlegungsgesetze gezogen, indem sie die Einleitung des Verfahrens den Beteiligten entziehen und in die Hand der Umlegungsbehörde legen.

Mit der günstigeren Gestaltung der Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens ist im Laufe der Entwicklung eine Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens und ein Ausbau der Zusammenlegungsbehörden Hand in Hand gegangen.

Weiter sind, namentlich auch in neuester Zeit, immer mehr Maßnahmen getroffen worden, um den Anteil der Kosten, welchen die Beteiligten zu tragen haben, durch Staatszuschüsse u. ä. m. herabzusetzen.

Die gegenwärtig noch vorhandene Bodenzersplitterung ist in den verschiedenen deutschen Landesteilen sehr unterschiedlich. Sie ist dort noch am größten, wo die Zusammenlegung in Form der Feldweganlage durchgeführt wurde, wo die Zusammenlegungsgesetzgebung erst verhältnismäßig spät einsetzte und wo die Majoritätsbestimmungen ungünstig waren.

Der gegenwärtige Stand der Grundstückszusammenlegung ist durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

1. Regionale Unterschiede hinsichtlich des Grades der Bodenzersplitterung, die darin zum Ausdruck kommen, daß in den nördlichen und östlichen Teilen Deutschlands die Gemengelage zum großen Teil beseitigt ist, während in Süd- und Westdeutschland noch erhebliche Reste an bereinigungsbedürftiger Fläche vorhanden sind.

2. Eine erhebliche Gesamtfläche zersplitterten Bodens, die über ein Fünftel der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche beträgt.

3. Eine bis 1936 bestehende Vielzahl landesrechtlicher Zusammenlegungsgesetze, von denen der überwiegende Teil älteren Datums war und dementsprechend in der Gestaltung der einzelnen Bestimmungen nicht mehr den Erfordernissen entsprach, die auf Grund der geschichtlichen Erkenntnisse im Hinblick auf eine schnelle und systematische Beseitigung der Bodenzersplitterung an sie gestellt werden mußten.

VIII. Kapitel:
Die derzeitige Art der Durchführung der Grundstückszusammenlegung.

Die agrarpolitische Zielsetzung veranlaßte die Reichsregierung, die Umlegung ländlicher Grundstücke nach der Machtübernahme auf eine neue gesetzliche Grundlage zu stellen.

Das Umlegungsgesetz vom 26. Juni 1936[90]) ermächtigt den Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, die Grundstückszusammenlegung im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern neu zu regeln. Unter Umlegung versteht das Gesetz nicht nur die wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken, sondern auch alle damit zusammenhängenden „Maßnahmen zur Erweckung der im Boden schlummernden Wachstumskräfte." Damit ist die enge Verbindung von Umlegung und Meliorationen, die sich in der Praxis bisher bestens bewährte, nunmehr auch gesetzlich festgelegt worden. Nach dem Gesetz wird in Zukunft die Grundstückszusammenlegung nur noch von Amts wegen eingeleitet.

Für gemeinschaftliche Anlagen und für öffentliche Unternehmungen (für diese allerdings gegen Entgelt) müssen sich die Teilnehmer gewisse Landabzüge gefallen lassen. Ähnlich dem bereits erwähnten hessischen Feldbereinigungsgesetz sind nach dem Umlegungsgesetz von 1936 weitere Landabzüge bis 7½ v. H. der Gesamtfläche statthaft zur Deckung der Kosten des Verfahrens und der in Verbindung damit durchgeführten Meliorationen. Das dabei gewonnene Land soll zur Neubildung deutschen Bauerntums verwendet werden.

Grundsätzlich gilt nach dem Gesetz für zukünftige Umlegungen die reichsrechtliche Regelung. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern, inwieweit die bestehenden Landesgesetze noch in Kraft bleiben.

Umlegungen von Waldgrundstücken werden im Einvernehmen mit dem Reichsforstmeister vorgenommen.

Auf Grund der dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft durch das Umlegungsgesetz gegebenen Ermächtigung wurde am 16. Juni 1937 die Reichsumlegungsordnung erlassen,[91]) durch welche die durch das Umlegungsgesetz eingeleitete Neuordnung in den Einzelheiten festgelegt wird. Die Verordnung ist mit dem 1. Januar 1938 in Kraft getreten, jedoch ließen die Bestimmungen die Möglichkeit offen, die Verordnung im Falle eines dringenden Bedürfnisses für einzelne Länder oder Landesteile bereits früher in Kraft zu setzen.

Die Verordnung umfaßt zehn Hauptteile mit insgesamt 157 Paragraphen, in denen alle Einzelheiten über die Grundlagen der Umlegung, den Kreis der Beteiligten, das Umlegungsgebiet, das Verfahren, die Kosten, die Vollstreckung, die Teilnehmergemeinschaft und die Übergangsbestimmungen festgelegt sind. Als wichtigste Neuerungen sind folgende zu nennen:

Oberste Umlegungsbehörde ist das Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft. Der Reichsminister bestimmt, welche bestehenden Behörden als Umlegungsbehörden gelten. Er ist bei der Festsetzung der Dienstbezirke nicht an Landesgrenzen gebunden.

Bei der nur noch von Amts wegen eingeleiteten Zusammenlegung der Grundstücke sollen vor Einleitung des Verfahrens der Ortsbauernführer, der Bürgermeister, die Gemeindebehörde, der Hoheitsträger der

[90]) RGBl. I vom 29. 6. 1936, S. 518.
[91]) RGBl. I vom 28. 6. 1937, S. 629 ff.

NSDAP und bei Hinzuziehung von Waldgrundstücken die Forstaufsichtsbehörde gehört werden. Der Umlegungsbeschluß kann von den Beteiligten nicht angefochten werden.

Mit dem Umlegungsbeschluß entsteht die Gemeinschaft der Teilnehmer, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die unter der Aufsicht der Umlegungsbehörde steht und die gemeinsamen Interessen der Teilnehmer wahrzunehmen hat. Die Gemeinschaft der Teilnehmer bleibt nach Beendigung der Umlegung solange bestehen, bis sämtliche noch folgenden Geschäfte und Arbeiten erledigt sind. Bei der Wertermittlung der landwirtschaftlichen Grundstücke wird von dem Nutzen ausgegangen, den diese bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung gewähren. Hinsichtlich der Wahl des Umlegungsbezirkes wird in der Verordnung ein weiter Spielraum gelassen. Es sollen bei Zusammenlegungen in Zukunft vor allem die Grundsätze der neuen Boden- und Raumordnung zur Geltung kommen.

Die durch die Umlegung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen werden Eigentum der Gemeinde und sind von dieser zu unterhalten.

Gegen die Beschlüsse der Umlegungsbehörde haben die Beteiligten ein Beschwerderecht bei der obersten Umlegungsbehörde, letzte Spruchstelle ist die oberste Umlegungsbehörde.

Die Kosten für die Tätigkeit der Behörden trägt das Land, bezw. das Reich. Ein Teil der Kosten und die anderen Aufwendungen fallen den Teilnehmern zur Last, sie können aber, wie bereits das Umlegungsgesetz von 1936 vorsieht, zum großen Teil durch Landabgaben abgedeckt werden. Eigentümer von Grundstücken, die nicht zum Umlegungsbezirk gehören, denen aber durch Errichtung der im Gefolge der Umlegung durchgeführten Anlagen ein erheblicher Vorteil erwächst, können zur Bestreitung eines Teils der Kosten zur Unterhaltung solcher Anlagen mit herangezogen werden.

Alle der Umlegungsordnung entgegenstehenden Vorschriften über Grundstückszusammenlegungen werden mit dem Inkrafttreten der Verordnung außer Kraft gesetzt.

Unberührt von der Umlegungsordnung bleiben alle seit 1933 erlassenen Sondergesetze über die Umlegung in Verbindung mit bestimmten großen Bauvorhaben. Anlaß zu diesen Gesetzen gab der Bau der Reichsautobahnen und die Errichtung militärischer Anlagen. Die Zusammenlegung der Grundstücke in diesem Sinne ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Diese Gesetze haben weniger die Umlegung landwirtschaftlicher Grundstücke zwecks besserer Landeskultur zum Ziel, als vielmehr die Beschaffung von Land für öffentliche Zwecke. Der Grundgedanke der Sondergesetze ist eine gerechte Verteilung der Landabgaben.

Die Anlage der Reichsautobahnen, deren Streckenführung nach großen Gesichtspunkten erfolgt, und die Errichtung militärischer Anlagen, die notwendig nur nach strategischen Gesichtspunkten erfolgen kann, haben zur Folge, daß Land ohne Rücksicht auf persönliche Interessen der Eigentümer beansprucht werden muß. Wenn auch diese Landabgaben nur gegen Entgelt erfolgen, so bringen doch diese Maßnahmen oft ein Zerschneiden bisher zusammenhängender Fluren oder Landabgaben mit sich, die durch die Planung einzelne Bauern einer Gemarkung so stark treffen,

daß der Besitz auf eine nicht mehr lebensfähige Größe herabgesetzt wird. Die im Gefolge solcher öffentlichen Anlagen durchgeführten Umlegungen sollen daher die geschlossene Lage der durch die Bauvorhaben zerschnittenen Fluren wieder herstellen und ferner in Sonderfällen durch eine Umlegung die Landabgabe auf alle Grundstücksbesitzer einer Gemarkung verteilen.

Wenn die durch die Gesetze von 1936 und 1937 erfolgte Neugestaltung der Grundstückszusammenlegung in ihrer Bedeutung für die Beseitigung der noch vorhandenen Bodenzersplitterung kritisch beleuchtet werden soll, so ist im Hinblick auf die Erkenntnisse, die wir aus der Entwicklung der Maßnahme gewonnen haben, folgendes festzuhalten:

Von überragender Bedeutung ist zunächst, daß durch außer Kraft setzen der Vielzahl aller bisher geltenden, zum Teil sehr überalterten Bestimmungen ein einheitliches Reichsrecht geschaffen wurde und alle zukünftigen Unternehmen tatsächliche Zusammenlegungen und nicht bloße Feldweganlagen sind.

Das die schnelle und systematische Bereinigung der Fluren ungemein hindernde Provokationsrecht ist endgültig beseitigt, und an seine Stelle ist die Einleitung des Verfahrens von Staats wegen getreten, wobei die Beteiligten keine Widerspruchsmöglichkeit gegen den Umlegungsbeschluß haben, ihre berechtigten Interessen aber bei den Beschwerde- und Spruchstellen wahren können.

Die Abtretung eines Teils des Landes zwecks Deckung der Kosten, die sich in Hessen sehr gut bewährt hatte, ist in das neue Gesetz übernommen. Dadurch ist in Zukunft eine erhebliche finanzielle Entlastung der Beteiligten zu erwarten, die im Hinblick auf die derzeitigen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Krediten für Erbhöfe von besonderer Bedeutung ist. Die Bestrebungen der finanziellen Entlastung der Beteiligten werden noch weiter gefördert durch die verstärkte Hinzuziehung der Grundstücksbesitzer in der Gemeinschaft der Teilnehmer.

Die sich als zweckmäßig erwiesene Verbindung von Umlegung und Bodenverbesserungen ist nunmehr für das gesamte Reichsgebiet gesetzlich festgelegt, und zwar derart, daß in Zukunft überall dort, wo es notwendig erscheint, Meliorationen im Gefolge der Grundstückszusammenlegung durchgeführt werden.

Durch die Bestimmungen, daß vor Einleitung des Verfahrens eine Reihe von Stellen und Behörden ins Einvernehmen zu setzen sind, daß bei Festlegung der Dienstbezirke der Kulturbehörden der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft an Landesgrenzen nicht gebunden ist und daß bei der Wahl des Umlegungsbezirks im weitesten Umfange auf sonstige planende Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen ist, wird die Grundstückszusammenlegung, die ja nur eine Maßnahme darstellt, den deutschen Lebensraum neu zu gestalten, in die Gesamtplanung eingeordnet.

Aus all dem wird ersichtlich, wie bei der Neugestaltung der Maßnahme weitgehend auf die Erfahrungen der Vergangenheit aufgebaut wird. Die derzeitige Gestaltung der Grundstückszusammenlegung ist, vor allem im Hinblick auf die Bestimmungen über die Einleitung des Verfahrens, somit der Abschluß einer hundertjährigen Entwicklung mit eindeutiger Tendenz.

Die durch die beiden neuen Gesetze festgelegte derzeitige Durchführungsart der Umlegung dürfte demnach, soweit sich das mit den Erkenntnissen beurteilen läßt, welche aus der bisherigen Entwicklung gewonnen werden können, die notwendige Voraussetzung dafür sein, daß die noch vorhandene Bodenzersplitterung in den nächsten Jahren möglichst schnell und systematisch beseitigt werden kann. Es wird somit nunmehr möglich sein, mit dem alten Mittel der Grundstückszusammenlegung, das den neuen Erfordernissen angepaßt ist, auch von der Seite der Abrundung der ländlichen Besitzungen her einen wesentlichen Beitrag zum Erfolg der Erzeugungsschlacht der deutschen Landwirtschaft zu liefern.

Literatur-Verzeichnis.

Bartenstein, O.: Die Zusammenlegung der Grundstücke, Merseburg 1932.

Bohte, H. G.: Die Bodenzersplitterung und ihr Einfluß auf die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland, Diss. Kiel 1928.

Brandts: Die Grundstückszusammenlegung, in: Die deutsche ländliche Siedlung, Formen, Aufgaben und Ziele, Berlin 1931.

Buchenberger, A.: Agrarwesen und Agrarpolitik, 2. Aufl. bearbeitet von Wygodzinski, Leipzig 1914.

Christoph, F.: Die ländlichen Gemeingüter in Preußen, Jena 1906.

Deubel, E.: Die Umlegung der Grundstücke in Preußen nach kulturtechnischen Gesichtspunkten, Berlin 1928.

Ditz, H.: Die Vereinödungen im Hochstift Kempten, Kempten 1865.

Frick, J.: Die Verkoppelung oder wirtschaftliche Zusammenlegung von Grundstücken, Münster 1904.

Fuchs: Zusammenlegung der Grundstücke, in: Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl. Jena 1932.

v. d. Goltz, T.: Geschichte der deutschen Landwirtschaft, Bd. II. Stuttgart 1903.

Hartmann, K.: Die Umlegung von Grundstücken in ihrer Bedeutung für die Behebung der Arbeitslosigkeit, die Hemmung der Landflucht und die Verbesserung der Steuerkraft, Diss., Halle 1934.

Hesse, A.: Grundriß der politischen Ökonomie, II. Bd. Volkswirtschaftslehre, Jena 1936, III. Bd. Volkswirtschaftspolitik, Jena 1937.

Hoster, W.: Die Flurregulierung, insbesondere ihre verstärkte Förderung und ihr gegenwärtiger Stand in Preußen und Bayern, Diss., Berlin 1930.

Hüser, A.: Die Zusammenlegung der Grundstücke nach dem preußischen Verfahren, 2. neubearbeitete Aufl., Berlin 1890.

Judeich, A.: Die Grundentlastung in Deutschland, Leipzig 1863.

Meitzen, A.: Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. I, Berlin 1868.

Münzinger, A.: Die Flurbereinigung in Süddeutschland, ihre Geschichte und ihr Stand am 1. Januar 1935, in: Berichte über Landwirtschaft, N.F. 123, Sonderheft, Berlin 1936.

Niehsen, W.: Die Entwicklung des Zusammenlegungswesens unter besonderer Berücksichtigung der Eifelkreise, Diss., Bonn 1922.

Offenberg: Die Umlegung in der Rheinprovinz, Düsseldorf 1922.

Peyrer, C.: Die Arrondierung des Grundbesitzes und die Anlage gemeinschaftlicher Feldwege, Wien 1869.

— Die Zusammenlegung der Grundstücke in Österreich und Deutschland, Wien 1873.

Sering, M.: I. Die deutsche Landwirtschaft unter volks- und weltwirtschaftlichen Gesichtspunkten, Berlin 1932.

— II. Deutsche Agrarpolitik auf geschichtlicher und landeskundlicher Grundlage, Leipzig 1934.

— III. Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in der Nachkriegszeit, Bd. I und II, München 1930.

Scheller, W.: Untersuchungen über die Wechselwirkungen zwischen Vererbungsgewohnheit und Grundstückszusammenlegung, Diss., Jena 1933.

Schlitte, B.: Die Zusammenlegung der Grundstücke in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung und Durchführung, Leipzig 1886.

v. d. Schulenburg: Die Umlegung von Grundstücken und ihre wirtschaftlichen Vorteile, Berlin 1930.

v. Schullern-Schrattenhofen: Agrarpolitik, Jena 1924.
Sperber, K.: Stand und Entwicklung der wirtschaftlichen Umlegung der Grundstücke in der Rheinprovinz, in: Berichte über Landwirtschaft, N.F. 123, Sonderheft, Berlin 1936.
Spilker: Grundstücksteilungen in Gemarkungen des rheinischen Rechtsgebiets nach der Zusammenlegung, Berlin 1913.
Stammer, J.: Die Entwicklung der Feldbereinigung in Baden, Diss., Heidelberg 1922.
Sterneberg u. Glatzel: Das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten, Berlin 1900.
Stichling, P.: Die preußischen Separationskarten 1817—1881, ihre grenzrechtliche und grenztechnische Bedeutung, Berlin 1937.
Thudichum, F.: Untersuchungen über die Nachteile der Bodenzersplitterung, Frankfurt a. M. 1857.
v. Thünen, J. H.: Der isolierte Staat in Bezug auf Landwirtschaft und Nationalökonomie, Neudruck, Jena 1910.
Vogler, C. A.: Grundlehren der Kulturtechnik, 4. Aufl. Berlin 1909.
Waldow, K.: Über die Verfassungsmäßigkeit deutscher Umlegungs- (Flurbereinigungs-) Gesetze, Diss., Leipzig 1933.
Wilhelmy, Th.: Über die Zusammenlegung der Grundstücke in der preußischen Rheinprovinz, verbunden mit einer Darstellung der nassauischen Konsolidation und der preußischen Spezial-Seperation, Berlin 1856.
Wismüller: Geschichte der Teilung der Gemeindeländereien in Bayern, Stuttgart 1904.
Wittich: Zusammenlegung der Grundstücke, in: Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 1. Aufl. Jena 1894.

Archiv für innere Kolonisation III/1929.
Beiträge zur Förderung der Landeskultur, Heft 3/4 1931.
Deutsche landwirtschaftliche Presse vom 19. 5. und 5. 12. 1934 und 13. 7. 1935.
Deutsche Wohnwirtschaft vom 8. Juli 1937.
Frankfurter Zeitung vom 8. Juli 1937.
Landgemeinde vom 25. Februar 1936.
Mitteilungen für die Landwirtschaft vom 30. November 1935.
Neues Bauerntum, Januar 1936.
Recht des Reichsnährstands, Juli und September 1936.
Reichsverwaltungsblatt vom 25. August 1936.
Technik in der Landwirtschaft, Jahrg. 1936.
Zeitschrift der Akademie für deutsches Recht, Heft 17/18 vom 15. 9. 1936.
Zeitschrift für Vermessungswesen, Bd. 17 (1920) und Bd. 11 (1921).

Landwirtschaftliche Statistik 1936 und 1937, nach amtlichen Quellen zusammengestellt vom Verwaltungsamt des Reichsbauernführers, Innere Verwaltungshauptabt. C, Reichsnährstandsverlag Berlin.
Statistik des deutschen Reichs, Bd. 459, 1, Berlin 1936.
Statistisches Jahrbuch für das deutsche Reich, 1938.

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Jahrg. 1931, Karlsruhe 1931.
Freisler-Grauert: Das neue Recht in Preußen, lfd. Ges.-Samml., o. J., Landeskulturgesetze 1933, 1934 und 1935.
Gaup, K.: Das württembergische Feldbereinigungsgesetz vom 30. März 1886, Stuttgart 1888.
Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, Karlsruhe, 1886.
Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1861/62, München 1862.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern, München 1886.

Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, München 1922 u. 1928.
Gesetz- und Verordnungsblatt für die herzoglich braunschweigischen Lande, Braunschweig 1835.
Gesetz- und Verordnungssammlung für die herzoglich braunschweigischen Lande, Braunschweig 1850.
Gesetzblatt für das Fürstentum Lübeck, Oldenburg 1914.
Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Birkenfeld, Oldenburg 1926.
Gesetzsammlung für die königlich preußischen Staaten, 6. Aufl. 1871/74 und 1887/89, Berlin.
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, Dresden 1861.
Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung, Neustrelitz, 1854.
Hessisches Regierungsblatt 1887 und 1923, Darmstadt.
Mecklenburg-Schwerinsches Regierungsblatt 1862.
Oldenburgische Gesetzsammlung 1858.
Peltzer, J.: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juli 1919, Berlin 1923.
Peltzer-Meimberg: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken vom 21. September 1920, Berlin 1932.
Pfundtner-Neubert: Das neue deutsche Reichsrecht, lfd. Ges.-Samml., o. J., Ges. v. 27. 2. 1934 (RGBl. I S. 130).
Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1862 und 1886, Stuttgart.
Reichsgesetzblatt I vom 29. 6. 1936 und 18. 6. 1937.
Sammlung der Gesetze und Verordnungen für das Königreich Sachsen, Dresden 1834.
Seubelt: Bayrisches Flurbereinigungsgesetz, München 1934.
Schneider, E.: I. Die Landeskulturgesetzgebung des preußischen Staates für Auseinandersetzungen, Berlin 1879.
— II. Die preußischen Gesetze, betreffend Gemeinheitsteilung, Servitutablösung und Grundstückszusammenlegung, Berlin 1882.
Verordnungsblatt des Herzogtums Nassau, Wiesbaden 1830.

Lebenslauf.

Ich, Helmut Deck, wurde am 16. August 1913 in Gnadenfrei Krs. Reichenbach i. Schles. als Sohn des damaligen Einsenbahnassistenten Friedrich Deck geboren. Vom 6. bis zum 10. Lebensjahr besuchte ich die Grundschule in Gnadenfrei, 1923 bis 1933 das Gymnasium in Frankenstein und die Oberrealschule in Schweidnitz. 1933 volontierte ich ein halbes Jahr in einer Maschinenfabrik und studierte dann im Winter 1933/34 Maschinenbau an der Technischen Hochschule und ab Sommer 1934 Volkswirtschaft an der Universität Breslau. Am 13. Dezember 1937 habe ich mein Diplomexamen abgelegt.

Während meines Studiums von 1935 bis 1937 war ich hauptamtlich in einem Stabe des Reichsführers-SS tätig. In der gleichen Dienststelle war ich nach meinem Studium vom März bis September 1938 tätig. Von Oktober bis Dezember 1938 war ich als volkswirtschaftlicher Sachbearbeiter in der Hauptvereinigung der Deutschen Brauwirtschaft, Berlin beschäftigt. Seit Juni 1939 bin ich Sachbearbeiter in der Landesplanungsgemeinschaft Schlesien.